

Inhalt

Aufsätze

Aktuelle Mietwagen-Rechtsprechung des BGH und der Instanzen
Rechtsanwalt Ulrich Wenning Seite 22

Wenn der Mieter den Mietwagen nur für wenige Kilometer pro Tag genutzt hat
Rechtsanwalt Joachim Otting Seite 25

Winterreifen als Bestandteil der Mietwagenrechnung im Schadenersatzrecht
Rechtsanwalt Joachim Otting Seite 27

Rechtsprechung

1. Schätzung mit Schwacke 2010, Zweitfahrergebühr und Eigensparnisabzug
Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 16.05.2013, Az. 13 U 159/12
(Vorinstanz Landgericht Stuttgart, Urteil vom 27.08.2012, Az. 16 O 16/12) Seite 28

2. Schätzung des Normaltarifs auf Basis Schwacke 2003
zuzüglich jährlichem Zuschlag
Landgericht Braunschweig, Urteil vom 10.04.2013, Az. 9 S 166/11
(Vorinstanz Amtsgericht Salzgitter, Urteil vom 01.03.2011, Az. 23 C 610/10) Seite 35

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 37

Kurz und Praktisch Seite 39

Herausgeber

Ernst Bayer, Bonn

Michael Brabec, Berlin

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Marion Rupp, Pforzheim

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Aktuelle Mietwagen-Rechtsprechung des BGH und der Instanzen,

unter besonderer Berücksichtigung der Urteile vom 18.12.2012 (VI ZR 316/11) und vom 05.03.2013 (VI ZR 245/11)

I.

1. Im Vorfeld des BGH-Verfahrens (Urteil vom 18.12.2012) haben zahlreiche Haftpflicht-Versicherungen in den Schriftsätzen ihrer Prozessbevollmächtigten einen „Riesenwirbel“ veranstaltet. Bereits seit Mitte des vergangenen Jahres wollte man das Ergebnis kennen, obwohl die mündliche Verhandlung bekanntlich erst am 18.12.2012 stattgefunden hat.
2. Im Ergebnis hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 18.05.2010, VI ZR 293/08; Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09 und Urteil vom 17.05.2011, VI ZR 142/10) zu einer notwendigen Auseinandersetzung der Gerichte mit den sogenannten „Ersatzangeboten“ wiederholt. Das Landgericht Köln (9 S 190/11) hatte sich in seinem Urteil umfangreich mit der Frage der Aktivlegitimation auseinandergesetzt, nicht jedoch mit den dort von der Beklagten vorgelegten Ersatzangeboten, hierzu der BGH:

„Dadurch, dass es dies unterlassen hat, hat es die Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten.“

3. Die Konsequenz aus diesem „Satz“ hatte das Landgericht Baden-Baden bereits in einer Entscheidung vom 06.07.2012 (2 S 81/11) – also zeitlich vor der BGH-Entscheidung – aufgezeigt: „Das Berufen der Beklagten auf die ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes begründet hier keine andere Entscheidung. Der Bundesgerichtshof hat nämlich gerade nicht entschieden, dass im Falle eines Vortrages, wie ihn hier die Beklagte unter Vorlage der Internetausdrucke gehalten hat, in jedem Fall ein Sachverständigengutachten einzuholen ist oder sich eine Schätzung anhand der Schwacke-Liste generell versagt. Der Bundesgerichtshof hat vielmehr entschieden, dass ein Gericht nicht einfach über einen solchen Vortrag der Beklagten hinweggehen darf, sondern sich mit ihm auseinanderzusetzen und dann zu entscheiden hat, ob mit diesem konkreten Vortrag Umstände darlegt worden sind, die die Geeignetheit der Schwacke-Liste konkret in Zweifel ziehen. Genau mit dieser Maßgabe hat der Bundesgerichtshof auch Entscheidungen von Berufungsgerichten aufgehoben und an das jeweilige Berufungsgericht zurück verwiesen (vgl. BGH VersR 2010, 1054 f; BGH MDR 2011 643, f; jeweils nach juris).“

„Revisionsrechtlich gefordert ist daher eine solche Prüfung und damit eine Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Vortrag der Beklagten. Ein Ergebnis dieser Prüfung ist revisionsrechtlich aber gerade nicht vorgegeben worden, sondern abhängig vom jeweiligen Einzelfall.“

4. Verfügung des OLG Koblenz vom 29.03.2012 (12 U 233/11, SVR 2012, 305): „Weiterhin ist festzustellen, dass die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote (u.a. Avis, www.billigermietwagen.de) mit den tatsächlich zur Verfügung gestellten Mietwagen auch nicht vergleichbar sind. Signifikante Unterschiede bestehen hierbei u.a. wie folgt:

Zur Gewährung des günstigen Tarifs werden bei den Internetangeboten die Vorlage **zumindest einer, teilweise zweier Kreditkarten** verlangt – auch gehen die Internetangebote und der ‚Schwacke-Mietpreisspiegel‘ von **unterschiedlichen Selbstbeteiligungen** betreffend der Vollkaskoversicherung aus. Weiterhin wird von unterschiedlichen Anmietzeiträumen (erforderliche **Vorbuchungsfrist**) und unterschiedlicher Mietdauer (**feste** oder **flexible** Mietdauer) ausgegangen. Die Internetangebote weisen auch **keinerlei Zusatzkosten** aus, so dass davon auszugehen ist, dass es sich hierbei gerade nicht um den Endpreis handelt. Auch sind die jeweiligen Fahrzeugklassen offenbar nicht identisch.“

5. Der 3. Senat des OLG Köln (3 U 141/12) hat mit Urteil vom 26.02.2013 zur BGH-Entscheidung ausgeführt:
„Die Mietwagenkosten hat die Kammer in Anlehnung an die Senatsrechtsprechung (vgl. Urteil vom 30.08.2011, Az. 3 U 183/10) zu Recht auf der Grundlage der Schwacke-Liste berechnet. Der Vortrag der Beklagten dazu, dass die Schwacke-Liste vorliegend als Grundlage der Schätzung (§ 287

ZPO) ungeeignet und der Erhebung des Fraunhofer Instituts der Vorzug zu gegeben ist, reicht nicht aus, wie das Landgericht zutreffend dargelegt. **Eine andere Beurteilung ist auch nicht** im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (Az. VI ZR 316/11) gerechtfertigt. Zwar hat die Beklagte auch vorliegend unter Bezugnahme auf Internetangebote verschiedener Anbieter vorgetragen, zu den dort ausgewiesenen Preisen hätte der Geschädigte im Unfallzeitpunkt auch telefonisch bzw. unmittelbar an den Stationen der bekannten Vermieter unter Vorlage einer Kreditkarte oder durch Zahlung einer Barkaution ein Fahrzeug erhalten können, dies reicht jedoch nach Auffassung des Senats nicht aus, um die Geeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage in Frage zu stellen. Kennzeichnend für die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote ist nämlich, dass sich diese auf einen **vorab vom Kunden zu bestimmenden konkreten Zeitraum der Anmietung** beziehen; **eine solche Festlegung aber ist einem Geschädigten im Regelfall nicht möglich.**“

Wenn nachfolgend ausführlich aus weiteren Entscheidungen zitiert wird, beruht dies darauf, die deutlichen Auffassungen der Gerichte „wortgetreu“ darzustellen.

6. Da man immer wieder betont hat, der BGH werde mit der Kölner Rechtsprechung „aufräumen“, wird auf die Rechtsprechung des OLG Köln in dem sehr ausführlichen Urteil vom 10.07.2012 (15 U 204/11) hingewiesen; die Übereinstimmung mit der Auffassung des BGH ist eindeutig: „Die von der Beklagten für die hier jeweils betroffenen Postleitzahlengebiete vorgelegten **Internetangebote** der Mietwagenanbieter ..., ..., ... und ... führen zu keiner von der vorbezeichneten Würdigung **abweichenden Beurteilung**. Diese Mietwagenangebote zeigen ebenfalls keine sich auf die zu entscheidenden Fälle auswirkenden konkreten Mängel des Schwacke-AMS auf und ziehen daher dessen Eignung als Schätzungsgrundlage nicht in Zweifel.

Dabei kann es dahinstehen, inwieweit es sich bei dem Internetmarkt um einen durch besondere Voraussetzungen, wie beispielsweise – neben der Verfügbarkeit eines Computers – **längere Vorbuchungsfristen** und die Notwendigkeit des Besitzes einer **Kreditkarte, geprägten Sondermarkt** handelt, dessen Gegebenheiten nicht ohne Weiteres auf den allgemeinen Mietwagenmarkt und dabei insbesondere den durch die Notwendigkeit der kurzfristigen Verfügbarkeit von Fahrzeugen bestimmten Bereich der Anmietung sog. Unfallsatzfahrzeuge übertragen werden können. Jedenfalls was die für Internetbuchungen typische Voraussetzung der Verwendung einer Kreditkarte angeht, bestehen **durchgreifende Zweifel hinsichtlich der Vergleichbarkeit der per Internet angebotenen Mietwagenpreise** mit den anhand des Schwacke-AMS ermittelten Mietpreisen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Geschädigten in den konkreten Fällen ihre ggf. vorhandenen Kreditkarten im Rahmen der Anmietung der Unfallsatzfahrzeuge hätten einsetzen müssen. Denn es ist jedenfalls generell den Geschädigten nicht ohne weiteres abzuverlangen und es kann auch nicht als in jedem Fall bestehende Zahlungsmodalität in die Gestaltung der Mietwagenpreise einbezogen werden, dass eine etwa vorhandene Kreditkarte bei der Anmietung eines Unfallsatzfahrzeugs eingesetzt wird. Ist schon danach nicht zu erkennen, dass die in den vorbezeichneten Internetangeboten ausgewiesenen Mietwagenpreise mit der an dem Schwacke-AMS orientierten Preisgestaltung vergleichbar sind, die Unfallgeschädigten daher ein Ersatzfahrzeug zu vergleichbaren Bedingungen per Internet günstiger als zu den auf der Basis des Schwacke-AMS ermittelten Mietpreisen hätten anmieten können, gilt das weiter auch mit Blick auf den Umstand, dass aus den in den beklagtenseits vorgelegten Internetangeboten genannten Mietpreisen nicht hervorgeht, in welchem Maße sich der **Abschluss von Kaskoversicherungen** und die etwaige **Verminderung von Selbstbeteiligungen** auf den von dem Mieter letztlich für die Anmietung eines Fahrzeugs zu entrichtenden Preis auswirkt. In den vorgelegten Angeboten des Mietwagenunternehmens ... ist jeweils – wie das fehlende ‚Häkchen‘ in dem Feld signalisiert, in dem die von dem Mietpreis umfassten Leistungen aufgeführt sind – der Preis für

eine Vollkaskoversicherung nicht umfasst. Soweit ausweislich der vorgelegten Angebote der Unternehmen ... erkennbar wird, dass der angebotene Mietpreis u.a. ‚Vollkaskoschutz mit Selbstbeteiligung im Schadensfall‘ (...) bzw. eine ‚Haftungsbeschränkung‘ (...) umfasst, ist nicht ersichtlich, in welchem Maße sich eine etwaige **Verminderung der Selbstbeteiligung auswirkt**. Darüber hinaus ist nicht zu ersehen, inwiefern die den erwähnten Internetangeboten, die das jeweils angebotene Fahrzeug **nur** der ‚Klasse‘ nach beschreiben und sich nicht auf einen bestimmten PKW beziehen, jeweils zugrundeliegende **Mietdauer nicht** nur als solche **variabel** gestaltet ist, sondern diese Variabilität Einfluss auf die Preisgestaltung hat. Die Anmietung von Unfallsatzfahrzeugen geschieht in aller Regel in einer Situation, in der die **konkrete Dauer der Mietzeit** von vornherein **nicht exakt festgelegt** ist, sondern von der typischerweise zunächst nur geschätzten Dauer der Instandsetzung des ausgefallenen unfallbeschädigten Fahrzeugs bzw. der Ersatzbeschaffung abhängt. Die zunächst veranschlagte Mietdauer kann entweder kürzer oder aber auch länger ausfallen, was einen bei ‚regulärer‘ Anmietung eines Fahrzeugs nicht anfallenden Dispositionsaufwand des Vermieters begründet. Alles spricht dafür, dass dieser sich aus der Ungewissheit der Mietdauer ergebende Dispositionsaufwand in die Preisgestaltung der Klägerin und auch anderer Mietwagenanbieter einfließt und sich marktpreisbeeinflussend niederschlägt. Unstreitig ist überdies, dass die Klägerin, wie sie dies im Rahmen ihres erstinstanzlichen Schriftsatzes zu den hier streitgegenständlichen Schadenfällen im einzelnen dargelegt hat, lediglich die tatsächlich in Anspruch genommene – ggf. kürzere – Mietzeit in Rechnung stellt und dass Verlängerungen unproblematisch möglich sind. Dass die von der Beklagten angeführten Angebote der Mietwagenunternehmen ..., ... und ... in eben diesen, die Preisgestaltung beeinflussenden Aspekten mit den anhand der Werte des Schwacke-AMS ermittelten höheren Mietpreisen der Klägerin vergleichbar sind, hat die Beklagte nicht dargelegt.“

„Angesichts des Umstandes, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die in den vorgelegten Internetangeboten sowie in der Fraunhofer-Studie ausgewiesenen Normaltarife denjenigen des Schwacke-AMS hinsichtlich der maßgeblichen preisbildenden Faktoren vergleichbar sind, liefe eine **Be-weiserhebung** – wie das Landgericht dies in dem angefochtenen Urteil zu Recht ausgeführt hat – in der Tat auf eine Ausforschung hinaus.“

7. Das Landgericht Bonn hat der „Auflage“ des BGH in einer Vielzahl von Urteilen und Beschlüssen (u. a. in den Beschlüssen 8 S 252/12 vom 02.01.2013 und vom 07.02.2013) entsprochen, indem es sich ausführlich mit der Argumentation der Haftpflichtversicherungen auseinandergesetzt hat.

a) Beschluss vom 02.01.2013 (8 S 252/12):

„Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen auch **keine** auf den **konkreten Fall bezogenen Einwände** gegen die Schätzgrundlage vor, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 353/09, r+s 2011, 264. Rn 7 f.; Urt. v. 18.05.2010 – VI ZR 293/08, NJW-RR 2010, 1251, Rz. 4; Urt. v. 17.05.2011 – VI ZR 142/10, juris, Rz. 7), der sich die Kammer auch weiterhin anschließt, keine Veranlassung besteht, die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels zur Schadensschätzung zu klären. Die in dem Schwacke-Automietpreisspiegel ausgewiesenen Werte **werden nicht durch** die von der Beklagten **vorgelegten Angebote** der Firmen ..., ... und ... erschüttert. Das Amtsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Angebote mit den nach der Schwacke-Liste abgerechneten Leistungen nicht vergleichbar und damit nicht geeignet sind, konkrete Zweifel an der Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für den zu entscheidenden Fall zu begründen. In den **Angeboten werden völlig losgelöst von den Umständen des Einzelfalls** bestimmte Tarife ausgewiesen. Ihnen ist **nicht** zu entnehmen, ob die **Mietbedingungen** mit denen in dem vorliegenden Fall vergleichbar sind, so dass sie nicht als Nachweis eines konkreten günstigeren Alternativangebots geeignet sind. **Zweifel** ergeben sich zudem bereits daraus, dass das **Internet** ein **Sondermarkt** ist, der nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rz. 21). Ferner ist jeweils nur ein **willkürlicher Anmietzeitpunkt**, die **Anmietdauer**, die **Fahrzeugklasse**, ein Preis sowie zum Teil das Bestehen einer Vollkaskoversicherung genannt. Nicht umfänglich bei allen Angeboten ersichtlich ist jedoch, ob eine **Vorbuchungsfrist**

einzuhalten ist, ob eine **Vorfinanzierung** des Mietpreises durch Hinterlegung einer **Kreditkarte** oder einer **Kaution** zu erfolgen hat, ob und in welcher Höhe die **Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung enthält** und ob irgendwelche **weiteren Kosten und Auflagen** in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** enthalten sind. Die **Höhe** und der **Umfang** etwaiger **Nebenkosten** erschließt sich ebenfalls nicht. Wenn die Beklagte vorträgt, die angeführten Tarife der genannten Internet-Anbieter seien der Geschädigten **problemlos** durch Vorlage einer **Kreditkarte** oder **Barkaution** zugänglich gewesen, so ist anhand dieses Sachvortrags die **mangelnde Vergleichbarkeit** der Angebote mit denen des Schwacke AMS ebenfalls bereits **ersichtlich**. Denn es ist generell den Geschädigten nicht ohne Weiteres abzuverlangen und es kann auch nicht als in jedem Fall bestehende Zahlungsmodalität in die Gestaltung der Mietwagenpreise einbezogen werden, dass eine etwa vorhandene Kreditkarte bei der Anmietung eines Unfallsatzfahrzeugs eingesetzt wird. **Gerade bei Unfällen** liegt es nahe, dass die **Geschädigten** sich zur Abdeckung etwaiger weiterer, nicht ohne weiteres vorhersehbarer Kosten ein etwa **noch nicht ausgeschöpftes Kreditkartenlimit offen halten** wollen und daher zunächst von dem Einsatz ihrer Kreditkarten absehen, wenn ihnen – wie dies bei anderen regionalen Mietwagenunternehmen der Fall ist – die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Unfallsatzfahrzeug auch ohne Einsatz ihrer Kreditkarte anzumieten (so OLG Köln, Urteil vom 08.11.2011 – 15 U 39/11, n. v.). Es besteht daher kein Anlass, angesichts der von der Beklagten vorgelegten Angebote an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage zu zweifeln (vgl. OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010 – 5 U 44/10, juris Rz. 7; OLG Köln, Urt. v. 18.03.2011 – 19 U 145/10, Rz. 30, juris).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Beklagten in Bezug genommenen neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Darin ist nämlich lediglich gefordert worden, dass das Berufungsgericht prüft, ob sich aus dem Hinweis der Beklagten auf günstigere Angebote anderer Anbieter gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage ergeben (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rz. 21; BGH, Urt. v. 18.05.2010 – VI ZR 293/08, juris Rz. 5f.; BGH, Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 353/09, juris Rz. 8; BGH, Urt. v. 17.05.2011 – VI ZR 142/10, juris Rz. 7). Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist dies jedoch vorliegend nicht der Fall. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht veranlasst.“

b) Im Beschluss vom 07.02.2013 (8 S 252/12) führt das Landgericht ergänzend aus:

„Die Ausführungen der Beklagten mit Schriftsatz geben keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung, da die Vorgaben des Bundesgerichtshofs in seiner neueren Rechtsprechung bereits vollumfänglich berücksichtigt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für das von der Beklagten in Bezug genommene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (BGH, Urt. vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11). Darin ist nämlich lediglich – wie auch bisher (BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rz. 21; BGH, Urt. v. 18.05.2012 – VI ZR 293/08, juris Rz. 5f.; BGH, Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 353/09, juris Rz. 8; BGH, Urt. v. 17.05.2011 – VI ZR 142/10, juris Rz. 7) – gefordert, dass das Berufungsgericht umfassend und detailliert prüft, ob sich aus dem Hinweis der Beklagten auf günstigere Angebote anderer Anbieter gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage ergeben (BGH, Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11, juris Rz. 11, 12). Dies ist hier indes aus den im Hinweisbeschluss vom 02.01.2013 im Einzelnen dargelegten Gründen nicht der Fall.“

8. Ausführlich auch die **5. Kammer des Landgerichts Bonn** im Beschluss vom 02.04.2013 (5 S 200/12):

„aa) Die von der Beklagten benannten Alternativangebote der Firmen **Europcar**, **Avis** und **Sixt** stammen sämtlich aus einer Recherche in Internetportalen der jeweiligen Anbieter. Der **Internetmarkt** ist jedoch **nicht zwingend** und ohne Weiteres mit dem ‚**allgemeinen**‘ regionalen **Mietwagenmarkt vergleichbar** (vgl. nur BGH, Urt. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09, MDR 2010, 622 [juris Rn. 21]). Dass diese Annahme zutrifft, ergibt sich auch aus den Ausführungen der Beklagten in der Klageerwidern, in welcher sie ausführt, dass es sich um den **Homepages der jeweiligen Anbieter entstammende Angebote** handele, die dort buchbar seien. Dass gleiche oder auch nur ähnliche Angebote auch im **Präsenzhandel**

- in Anspruch genommen werden können, wird nicht vorgetragen.
- bb) Die in den von der Beklagten vorgelegten Alternativangeboten genannten Preise liegen zwar deutlich unter den von der Klägerin für die Mietwagenkosten geltend gemachten Beträgen. Jedoch betreffen alle Angebote bereits nicht den in Rede stehenden Anmietzeitraum. Ein pauschaler Hinweis darauf, den Geschädigten sei es möglich gewesen, „in der Größenordnung“ der in den Angeboten genannten Preise eine Anmietung „auch im streitgegenständlichen Zeitraum“ vorzunehmen, genügt nicht den an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag zu stellenden Anforderungen. Dabei wird weder auf die klagegegenständlichen Einzelfälle Bezug genommen noch wird der Begriff der Größenordnung konkretisiert. Selbst wenn theoretisch Mietfahrzeuge zu den genannten Bedingungen zur Verfügung standen, bleibt im Übrigen vollkommen unklar, ob auch die Geschädigten diese Angebote mit zumutbarem Aufwand hätten in Anspruch nehmen können, sie also beispielsweise auch an ihren Wohnorten verfügbar waren. Die Beklagte hat lediglich vorgetragen, von ihr genannte Angebote seien bei den Anmietstationen der Anbieter in ... erhältlich gewesen. Nur einer der drei Geschädigten hat jedoch seinen Wohnort in
- cc) Nur den Angeboten der Firma Sixt ist eine Angabe zu den im jeweiligen Tarif enthaltenen Versicherungen zu entnehmen. Die dort enthaltene Vollkaskoversicherung erfordert jedoch eine Selbstbeteiligung des Mieters an einem etwaigen Kaskoschaden bis zu einem Betrag in Höhe von 850,00 bzw. 1.050,00 EUR. Die ausgeworfenen Endpreise in den als Anlage zur Klageerwidern vorgelegten Internetausdrucken enthalten dementsprechend keinen Kaskoschutz ohne Selbstbehalt. Vor diesem Hintergrund ist die in der Klageerwidern enthaltene Behauptung, die in der Klageerwidern genannten, gerade aus diesen Ausdrucken stammenden Preise enthielten eine Vollkaskoversicherung, zum einen unsubstantiiert und zum anderen insofern unbeachtlich, als auch in der Klageerwidern selbst keine Aussage zu einer Selbstbeteiligung gemacht wird.
- dd) Den mit der Klageerwidern vorgelegten Angeboten der Firma Avis sind überhaupt keine Informationen dazu zu entnehmen, welche Leistungen der dort jeweils angegebene „Ab“-Preis umfasst.
- ee) Die mit der Klageerwidern vorgelegten Angebote der Firmen Europcar und Sixt sehen jeweils eine Kilometerbegrenzung vor und weisen auch deshalb keine verlässlichen Endpreise, die mit den in der Schwacke-Liste enthaltenen Preisen vergleichbar wären, aus.
- ff) Alle vorgelegten Angebote setzen entweder eine Zahlung bereits bei Anmietung oder jedenfalls die Vorlage einer Kreditkarte oder die Hingabe einer entsprechenden Barkaution voraus. Auch insoweit sind die vorgelegten Angebote mit den Tarifen nach Schwacke nicht vergleichbar, denn anders als dort erfordern sie eine dem Unfallgeschädigten nicht zuzumutende Vorleistung.
- gg) Die vorgelegten Alternativangebote beinhalten keine Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs, sondern setzen voraus, dass sich der Geschädigte zu den jeweiligen Standorten der Fahrzeuge begibt. Diese Bewertung, wonach der Inhalt der vorgelegten Alternativangebote keine durchgreifenden Bedenken gegen die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage i.S.d. § 287 ZPO begründet, steht entgegen der Annahme der Beklagten auch nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (VI ZR 316/11). Dort hat der Bundesgerichtshof der Vorinstanz eine Ermessensüberschreitung nur deshalb vorgeworfen, weil sich das Landgericht (LG Köln, Ur. v. 26.10.2011, 9 S 190/11 [juris Rn. 25]) überhaupt nicht detailliert mit den vorgelegten Alternativangeboten auseinandergesetzt hatte. Der Entscheidung ist nicht zu entnehmen, dass das Ergebnis der gebotenen Auseinandersetzung mit den Alternativangeboten dahingehend lauten müsste, dass die Tauglichkeit der Schwacke-Liste als verlässliche Schätzgrundlage nicht mehr gegeben ist.“

9. Das Landgericht Koblenz hat in seinem Urteil vom 13.12.2012 (14 S 206/11) ausgeführt:

„Die Beklagte hat zwar bereits mit der Klageerwidern ‚Alternativangebote‘ vorgelegt, die den tatsächlich vom Geschädigten vereinbarten Mietpreis sehr deutlich unterschreiten. Diese Alternativen sind jedoch keine auf die konkrete Situation des Geschädigten ... zugeschnittenen Angebote, sondern allgemeine, im Nachhinein abgefragte Daten für Mietwagenverträge verschiedener Anbieter. Keine der dargelegten Alternativen berücksichtigt z.B. dass der Zedent noch am Unfalltag und in unmittelbarer Nähe des Unfallortes das Mietfahrzeug übernommen hat. Auch zur **Verfügbarkeit**

des Ersatzangebotes am Unfalltag und zu den Zahlungsmodalitäten ist in den vorgelegten Alternativangeboten **nichts ausgesagt**. Somit ist mangels konkretem Alternativangebot kein konkreter Anhaltspunkt dafür gegeben, dass die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten nicht erforderlich waren.“

10. Das Landgericht Köln im Urteil vom 27.11.2012 (11 S 595/11):

„Auch die von der Beklagten angeführten, den Internetauftritten der Firmen ..., ... und ... entnommenen und in **Screenshots** ausgewiesenen günstigeren Mietpreise sind **nicht geeignet**, Zweifel an der Tauglichkeit der Schwacke-Erhebung zur Schadensschätzung zu begründen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass diese Preise mit den sich vorliegend für den konkreten Einzelfall aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel ergebenden Preisen vergleichbar sind. Zwar gehen sie jeweils von derselben Fahrzeugklasse und derselben Anmietdauer aus, jedoch sind sie im übrigen von den **Umständen des jeweiligen Einzelfalles losgelöst**. Soweit die Angebote der Firma ... noch erläutern ‚Inklusive Vollkaskoversicherung‘, ergibt sich daraus jedoch **nicht, bei welcher Selbstbeteiligung**, wobei die Höhe der Selbstbeteiligung sich ganz maßgeblich auf den Anmietpreis auswirken kann, was zum einen auf der Hand liegt und zum anderen von der Klägerin für die vorliegenden Fälle, bei denen eine Selbstbeteiligung von jeweils nur 50,00 € vereinbart wurde, aufgezeigt wurde, wobei die von der Klägerin angegebenen Zahlen seitens der Beklagten unwidersprochen geblieben sind. Von der Erläuterung ‚Inklusive Vollkaskoversicherung‘ bei den Angeboten der Firma ... abgesehen, enthalten die vorgelegten Screenshots keine **Angaben zu den Nebenkosten**. Insoweit ist auch nicht ersichtlich, ob die Ersatzfahrzeuge auch **zugestellt und abgeholt** worden wären und wenn ja, zu **welchem Preis**. Darüber hinaus sind zur Erlangung der in den Screenshots ausgewiesenen Mietpreise unstrittig **Vorbuchungsfristen** gegeben, die bei den vorliegenden Unfallersatzanmietungen nicht einzuhalten waren. Hinzu kommt, dass die Fahrzeuge nach dem Beklagtenvorbringen zu dem angegebenen Preis nur gegen Vorlage einer **Kreditkarte** oder einer entsprechenden **Barkaution** angemietet werden können, wie es vorliegend in keinem der Fälle geschehen ist. Zudem ist auch die von der Klägerin bestrittene Behauptung der Beklagten, dass die den Screenshots zu entnehmenden Preise auch bei einer Anmietung unmittelbar an den Stationen der betreffenden Autovermieter zu erlangen sind, ohne jede Substanz geblieben. **Preislisten** wurden von der **Beklagten nicht vorgelegt**. Sind die Preise aber nur über das Internet zu erlangen, sind sie auch schon insoweit nicht für jedermann zugänglich und somit als Vergleichsangebote nicht geeignet. So weist der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass es sich beim **Internetmarkt** um einen **Sondermarkt** handelt, der sich nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichen lässt (vergl. BGH, Urteil vom 02.02.2010 – IV ZR 7/09 – zit. nach juris).

Aus der konkreten Betrachtung aufgrund der von der Beklagten vorgelegten Vergleichsangebote ergeben sich danach keine Umstände, die Bedenken gegen die Heranziehung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage im konkreten Einzelfall begründen könnten und Anlass zu einer Aufklärung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens bieten würden. Eine entsprechende Beweisaufnahme liefe auf eine im Zivilprozess **unzulässige Ausforschung** hinaus.“

11. Das Amtsgericht Köln, Urteil vom 06.02.2013 (274 C 183/12):

„Auch die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote („screenshots“), mit denen sich das Gericht entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auseinandersetzen hat (vgl. BGH, Ur. v. 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09; Ur. v. 18.05.2010, Az.: VI ZR 293/08), geben keine Veranlassung von der Schätzung nach dem Schwacke-AMS abzurücken. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des von der Beklagten vorgelegten Urteils des BGH vom **18.12.2012**, Az. VI ZR 316/11. Hieraus folgt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht, dass Internetangebote bereits für sich die Eignung des Schwacke-AMS als Schätzgrundlage erschüttern. Vielmehr fordert der 6. Senat des BGH entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung (s.o.) lediglich eine Auseinandersetzung des erkennenden Gerichts mit den Angeboten. Eine solche ergibt, dass die Beklagte mit den vorgelegten „screenshots“ nicht hinreichend konkret dargetan hat, dass die Anmietung der Mietfahrzeuge bei diesen Vermietern zu wesentlich günstigeren Preisen möglich war und der im Schwacke-AMS ausgewiesene Tarif deshalb überhöht ist. Bereits eine Vergleichbarkeit der aus den „screenshots“ hervorgehenden Angebote mit der im hiesigen Fall vorliegenden Anmietsituation ist nicht gegeben. Der von der Beklagten

vorgetragene, willkürlich ausgewählte Mietbeginn vom betrifft einen **gänzlich anderen** als den **tatsächlichen Mietzeitraum**. Soweit die Beklagte behauptet, die von ihr recherchierten Preise seien auch zum hier streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt unter den vorliegend gegebenen Umständen zugänglich gewesen, so stellt sich die insoweit beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens als **unzulässiger Ausforschungsbeweis** dar. **Keines der Internetangebote** lässt weiterhin erkennen, ob Vorbuchungsfristen einzuhalten sind (vgl. LG Köln, Urt. v. 28.02.2012, Az.: 11 S 253/11) und folglich auch nicht, **ob eine unmittelbare Verfügbarkeit** des Mietwagens, wie üblicherweise im Anschluss an eine Unfallsituation erforderlich, bei der Anmietung über das **Internet gewährleistet ist**. Auch fehlt in den Angeboten die Angabe etwaiger Nebenkosten, wie etwa die Kosten einer **Zustellung und Abholung** des Mietwagens (vgl. LG Köln a.a.O.). Die vorgelegten Angebote repräsentieren nicht den regionalen Markt, sondern nur einen Sondermarkt, der sich nicht ohne Weiteres mit dem regionalen Mietwagenmarkt vergleichen lässt (BGH, Urt. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09, Rz. 21, zit. n. jurist; LG Köln a.a.O.). Die Angebote sind nur demjenigen zugänglich, der eine Zugangsmöglichkeit zum Internet besitzt. Eine solche steht keinesfalls jedem zur Verfügung, insbesondere nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unfallsituation, aus der heraus eine Anmietung erforderlich wird. Dass die ausgewiesenen Preise auch bei Anmietung an der Station der Unternehmen Gültigkeit besäßen, hat die Beklagte nicht dargelegt, z.B. durch die Vorlage von Preislisten.“

II.

Im Urteil vom 05.03.2013 (VI ZR 245/11) hat sich der BGH zu mehreren Bereichen geäußert: Aktivlegitimation, pauschaler Zuschlag, Kosten für Winterreifen, ersparte Eigenkosten:

1. Zur **Aktivlegitimation** hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung nochmals deutlich bestätigt (grundlegend hierzu im Urteil vom 31.01.2012 – VI ZR 143/11 – und vom 11.09.2012 – VI ZR 296/11 –). Danach ist eine Abtretungsvereinbarung wirksam, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist. Die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretene Schadenersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten ist gemäß § 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt.
2. Zum „**pauschalen Zuschlag**“ auf den Normaltarif hat der BGH wiederum auf seine bisherige Rechtsprechung verwiesen, insbesondere auch auf

seine Ausführungen im Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09 –. Zu den „betriebsbedingten“ Kriterien und/oder durch die „besondere Unfallsituation“ veranlasst heißt es zu dem dortigen Schadenfall: „Eine Vorreservierungszeit sei nicht erforderlich gewesen... Die voraussetzliche Mietzeit sei offen geblieben. Es seien keine Vorauszahlungen und keine Kautions für Fahrzeugschäden oder für die Betankung erhoben worden. Auch seien keine Nutzungseinschränkungen vereinbart worden. **Zu mehr Angaben war der Kläger nicht verpflichtet.**“

Der BGH hat außerdem zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Abtretung des Ersatzanspruches des Geschädigten an das Mietwagenunternehmen nicht als ein „gleichwertiges Sicherungsmittel“ wie eine Kreditkarte etc. anzusehen ist.

Ein „allgemeiner unfallspezifischer Kostenfaktor“ kann danach die „Vorfinanzierung“ des Mietpreises sein, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist.

In diesem Zusammenhang hat der BGH nochmals deutlich betont, dass es bei dieser Frage nicht um die „Erforderlichkeit der Herstellungskosten“ im Sinne des § 249 II Satz 1 BGB geht, sondern um eine mögliche Schadenminderungspflicht nach § 254 II Satz 1 BGB. Dies bedeutet, dass die Schädigerseite „darlegungs- und beweispflichtig“ ist, ob ein Geschädigter „ohne Weiteres“ in der Lage war, zu einem erheblich günstigeren Preis anzumieten. Darüber hinaus ist ein Geschädigter nicht verpflichtet, von „sich aus zu seiner finanziellen Situation vorzutragen“.

3. Zum Thema **Winterreifen** kann man sich ebenfalls darauf beschränken, den BGH zu zitieren:

„Das Berufungsgericht hat insoweit festgestellt, dass die von der Klägerin ihrer Berechnung zugrunde gelegte Schwacke-Liste die Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung ausweist und auch gemäß eines Artikel der Stiftung Warentest vom 10.12.2012 große Autovermieter Winterreifen extra in Rechnung stellen.“

Abgesehen davon, dass die Revision diese Feststellungen nicht angegriffen habe, sei es nicht zu beanstanden, dass ein Autovermietungsunternehmen für eine Ausstattung des Fahrzeugs mit Winterreifen eine besondere Vergütung verlange.

4. Zur Frage der **ersparten Eigenkosten** hat der BGH im Wesentlichen die Rechtsprechung der Instanzgerichte bestätigt, dass ein Abzug für ersparte Eigenkosten entfallen, wenn der Geschädigte ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet habe. Dies entspreche im Übrigen auch „einer verbreiteten Regulierungspraxis der Haftpflichtversicherer“.

Aufsatz,

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe,
www.rechtundraeder.de

■ Wenn der Mieter den Mietwagen nur für wenige Kilometer pro Tag genutzt hat

Seit Jahrzehnten ist ein Streitpunkt der Mietwagenkostenerstattung im Schadenersatzrecht die „Mindestnutzung“ des Mietfahrzeugs durch den Geschädigten. Und seit einer halben Ewigkeit geistert eine 20 km/ Tag – Schwelle durch die Rechtsprechung. Dabei sind sich die Instanzen in der Regel, aber eben nicht ausnahmslos, sehr bewusst, dass das nur eine Faustregel und eben keine absolute Grenze sein kann.

Nun hat es auch der BGH¹ entschieden: Zwar mag für die Frage der Erforderlichkeit der Mietwagennutzung die Faustregel „20 Km pro Tag“ gelten. Doch gibt es Fälle, bei denen es für den Geschädigten auf die ständige Verfügbarkeit eines Mietwagens ankommt. Das bedeutet: Auch bei einer Unterschreitung des Schwellenwertes ist eine schadenrechtliche Mietwagenkostenerstattung nicht ausgeschlossen. Dazu bedarf es aber sub-

stantiierten Vortrages des Geschädigten, warum der Mietwagen trotz der niedrigen täglichen Fahrstrecke dennoch erforderlich war. Weil noch Aufklärungsbedarf bestand, hat der BGH das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Kilometerdurchschnittswerte sind per se zweifelhaft

Bei Licht besehen ist es zweifelhaft, auf Tagesdurchschnittsfahrstrecken abzustellen. Wenn jemand das Ersatzfahrzeug für eine Woche anmietet, sechs Tage davon gar nicht und an einem Tag 100 Kilometer zur Oma und wieder zurück fährt, liegt er über dem Durchschnitt. Weil niemand das Fahrprofil kennt, bekäme der die Mietwagenkosten erstattet. An allen Tagen je 18 Kilometer zu fahren, soll aber nicht genügen.

Wie stets im Schadenrecht wird auch hier eine Linie für den Regelfall gezogen, wie man es zum Beispiel auch von der 130 % - Schwelle bei der Reparatur oder der damit einhergehenden Nutzung von sechs Monaten nach dem Unfall kennt. Auch dort gibt es die Ausnahmen von der Regel. Beachtet man die Ausnahmemöglichkeit, ist gegen solche Linien aufgrund des Massencharakters der Schadenersatzrechtsfälle nichts einzuwenden.

Die These der Versicherer

Die These der Versicherer lautet: Unterhalb einer Mindestnutzungsintensität seien Taxi, Bus und Bahn billiger und deshalb die Verkehrsmittel der Wahl. Dieser Einwand wird durchaus auch schon bei Tageskilometerverbräuchen von durchschnittlich mehr als 30 km gebracht, aber fast immer erfolglos. So sagt zum Beispiel in einem 37 km/Tag - Fall das AG Bonn² dazu wörtlich: „Die wirtschaftliche Bedeutung eines Fahrzeugs drückt sich nämlich nicht in der täglich zurückgelegten Kilometerleistung aus, sondern in der freiverantwortlichen jederzeitigen Verfügbarkeit eines motorisierten Fahrzeugs und der daraus resultierenden ständigen Mobilität“.

Sehr weitgehende Stimmen in den Instanzen

Das AG Langenfeld³ hat in der Vergangenheit eine heute wohl nicht mehr haltbare Auffassung vertreten. Es meint: „Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, der Geschädigte habe lediglich mit dem Mietfahrzeug eine geringe Kilometerleistung während der Anmietung zurückgelegt. Auch für diesen Fall ist der Geschädigte berechtigt, sich einen Mietwagen zu nehmen, selbst wenn eine geringe Fahrleistung während der Mietzeit durchgeführt wird. Denn die Nutzung eines Taxis stellt im Vergleich zum Mietwagen, gerade auch im Hinblick auf die Flexibilität der Nutzung, eine Einschränkung dar, die selbst bei geringer Fahrleistung nicht hinnehmbar ist.“

Der BGH hat in seinem aktuellen Urteil⁴ durchaus akzeptiert, dass es Fälle geben kann, bei denen der Mietwagen im Sinne des Schadenersatzrechtes nicht erforderlich sein kann, wie sich aus dem Leitsatz a der Entscheidung klar herauslesen lässt: „Zwar kann sich daraus, dass ein angemietetes Ersatzfahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung ergeben. Doch kann im Einzelfall die Erforderlichkeit der Anmietung deshalb zu bejahen sein, weil der Geschädigte auf die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.“

Daraus ergibt sich recht deutlich, dass die extrem geschädigtenfreundliche Haltung des AG Langenfeld nicht mit der Auffassung des BGH in Übereinstimmung zu bringen ist.

Das AG Köln⁵ ist nicht weit von der Auffassung des AG Langenfeld entfernt und sagt in einem 12 km/Tag - Fall wörtlich: „Die Benutzung von Straßenbahn und Omnibus ist dem Geschädigten in aller Regel nicht zumutbar; was aus Sicht des Gerichtes keiner weiteren Begründung bedarf. Aber auch auf die Inanspruchnahme eines Taxis ist der Geschädigte im Regelfall nicht zu verweisen. Ein Taxi bietet dem Geschädigten nicht die gleiche Flexibilität wie ein (Miet-)Wagen, der stets und sogleich verfügbar ‚vor der Tür steht‘. Selbst in Großstädten verhält es sich nicht so, dass ein Taxi – welches zudem noch telefonisch oder online angefordert werden muss – innerhalb weniger Minuten bereit steht. Bisweilen – etwa bei Großveranstaltungen – ist überhaupt kein Taxi verfügbar. Zudem ist von Bedeutung, dass der tatsächliche Fahrbedarf zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anmietung regelmäßig nicht abzusehen ist. Unvorhergesehen kann sich stets das Bedürfnis auch von längeren Fahrten ergeben, welche wiederum bei Inanspruchnahme eines Taxis teurer wären.“

Das AG Köln nimmt zwar die Einschränkung „im Regelfall“ vor, klingt aber dennoch recht absolut. Auch hier ist Vorsicht geboten.

Auf den Einzelfall kommt es an

Die Mehrzahl der Instanzgerichte hat es schon vor der höchstrichterlichen Entscheidung so gesehen, dass es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.

Der BGH hat in seinem Urteil auf eine Entscheidung des AG Bremen⁶ hingewiesen. Dort war der Geschädigte ein im ländlichen Raum wohnender Rentner,

der gesundheitlich ebenso angeschlagen war wie seine Ehefrau. Für eventuell, aber eben nicht sicher erforderliche spontane Arztbesuche hat er den Mietwagen vorgehalten. Am Ende hat er ihn nur für einige Einkaufsfahrten genutzt, die ihm als einem körperlich geschwächten älteren Menschen mit dem Auto leichter fielen, als sie zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu absolvieren. In fünf Tagen hat er nur 44 km mit dem Mietwagen zurückgelegt. Das AG Bremen hat den Versicherer in Ansehung des Einzelfalles zur Erstattung der Mietwagenkosten verurteilt.

Im gleichen Sinne hat das AG Aachen für einen Schwerbehinderten entschieden, der in ländlicher Gegend lebend den Mietwagen im Durchschnitt 14 km/Tag nutzte.⁷

Das AG Arnsberg⁸ hat für einen im Sauerland lebenden Geschädigten, dessen Wohnort gar nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden ist und in dem auch die Taxiversorgung mangels ortsansässigen Taxiunternehmers unzuverlässig ist, 22 km am Tag ausreichen lassen und dabei für zukünftige Fälle vorsorglich angemerkt: „Angesichts der im ländlichen Raum nicht üblichen Taxenwartezeiten und mangels rechtzeitiger Vorhersehbarkeit eines evtl. Fahrbedarfs an den Miettagen, könnte sogar eine Erstattungsfähigkeit unterhalb der 20-km-Schwelle diskutiert werden.“

Das AG Berlin-Mitte⁹ hatte den Fall eines Transporters zu entscheiden, der von einem Handwerksbetrieb für Trockenbau nach einem Unfall als Ersatzfahrzeug angemietet wurde. Bei einem solchen Einsatzzweck ist es für die Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht von Bedeutung, dass damit weniger als die ohnehin nur als Faustregel zu betrachtenden 20 km pro Tag zurückgelegt wurden. Der Transport des Materials und der Werkzeuge zur Baustelle per Taxi oder gar per Bus und Bahn scheidet schlichtweg aus.

Identisch hat das AG Düsseldorf¹⁰ entschieden: Ein Kleintransporter, der dem Materialtransport dient, kann nicht durch ein Taxi oder andere öffentliche Verkehrsmittel ersetzt werden. Die Mietwagenkosten sind also auch dann zu erstatten, wenn die tägliche Fahrstrecke weniger als 20 km pro Tag beträgt. Das AG Leipzig¹¹ entschied den Fall eines Elektroeinzelhändlers, der einen vor-Ort-Notdienstservice unterhält. Der Unfall ereignete sich am Freitag, der Versicherer vertrat den Standpunkt, die Anmietung hätte erst am Montag erfolgen dürfen, denn Handwerkerautos stünden erfahrungsgemäß am Wochenende herum. Das sah das Gericht anders: Wer einen Notdienst unterhält, darf auch über das Wochenende einen Ersatztransporter anmieten. Dass tatsächlich kein Notdiensteinsatz stattgefunden hat, schadet dabei nicht. Es ist dem Notdienst ja immanent, dass man vorher nicht weiß, wer wann anruft. Aber wenn dann ein Kunde mit einem Notdienstwunsch anruft, wird der Mietwagen dringend und sofort gebraucht.

Es sind auch viele weitere Konstellationen denkbar, bei denen es auf die Verfügbarkeit des Autos ankommt, ohne dass es letztlich intensiv genutzt wurde. Vorstellbar ist, dass ein Arbeitnehmer – bei Ärzten gibt es das ebenso wie bei Mitarbeitern von Stromversorgungsunternehmen und anderen Firmen, die auf Unvorhergesehenes schnell reagieren müssen – zwar frei hat, aber sich in Rufbereitschaft halten muss. Kommt dann ein Anruf der Klinik oder der Firma, ist keine Zeit mehr, auf den Linienbus zu warten. Und kommt der Anruf nicht, wird der Mietwagen mit nur geringer Nutzung zurückgegeben.

Eltern eines an Krankheitsanfällen leidenden Kindes oder Angehörige kranker Menschen, die nicht absehbar, aber wenn, dann eilig zum Arzt oder ins Krankenhaus müssen, sind in der gleichen Situation. Wer Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist und nicht in Fuß- oder Fahrradweite zur Feuerwache wohnt, kann bei der Alarmierung sicher auch nicht auf den Bus warten oder erst ein Taxi ordern.

Mit dem BGH kommt es also stets auf den Einzelfall an. Damit das Gericht den Einzelfall beurteilen kann, bedarf es sorgfältigen und umfassenden Vortrages zu den Umständen.

Instanzurteile, die sogar mehr als 20 km pro Tag nicht ausreichen lassen

Eine auffällige Entscheidung kommt vom AG Berlin-Mitte¹². In jenem Fall

war der Geschädigte bei einer viertägigen Mietwagennutzung insgesamt 113 km gefahren, also im Durchschnitt 28,25 km je Tag. Das Gericht rechnete vor, dass im Taxitarif der Stadt Berlin bei Strecken bis zu 7 km jeder Kilometer einen Betrag von 1,65 Euro koste. Bei längeren Fahrtstrecken verringere sich der Preis je Kilometer noch. Der Grundpreis pro Fahrt betrage 3,20 Euro. Selbst wenn keine Fahrt länger als 7 km gewesen wäre, lägen die Kilometerkosten bei 186,45 Euro, bei 16 Einzelfahrten kämen noch 51,20 Euro dazu. Die Gesamtsumme sei also 237,65 Euro. Der Mietwagen kostete dagegen 568,82 Euro. Daraus leitete das Gericht einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht her. Es sei ihm zwar bewusst, dass es für die Beurteilung der schadenersatzrechtlichen Erforderlichkeit nicht alleine auf den Kilometerverbrauch ankomme. Zu Umständen, warum der Geschädigte den Mietwagen unbedingt benötigt habe, sei aber nichts vorgetragen.

Das Urteil ist nicht haltbar. Geht man von nichts anderem als den Kilometerkosten aus, dürfte es in den bestens mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgten Metropolen eigentlich gar keine Autos geben, denn Bus, Bahn und Taxi wären erst recht bei Nutzung von Monatskarten immer kostengünstiger. Und trotzdem gibt es auch in den Großstädten unzählige privat genutzte Pkw.

So hat eine andere Abteilung des AG Berlin-Mitte abweichend entschieden¹³: „Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges stellt auch keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar, da der Geschädigte mit dem gemieteten Fahrzeug durchschnittlich 24,07 km pro Tag gefahren ist. Auch wenn der Geschädigte in Berlin wohnt, muss er sich nicht auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln verweisen lassen.“

Dass es bei Gericht von Zeit zu Zeit auch menschelt, steht dem Urteil des LG Wuppertal¹⁴ auf der Stirn geschrieben. Das unfallbeschädigte Fahrzeug war ein Porsche Carrera Cabrio, die entstandenen Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietwagens beliefen sich auf netto 1.507,56 EURO. Während der Mietzeit von sechs Tagen hatte der Geschädigte pro Tag im Durchschnitt 40 km pro Tag zurückgelegt. Wegen des per se hohen Preises des Mietwagens meinte das Gericht, dass abweichend von der 20 km pro Tag – Faustregel hier auch ein Streckenverbrauch von täglich 40 km nicht ausreichend sei, um die Erforderlichkeit dieses Mietwagens zu begründen. Weil ein Taxi auf dieser Strecke nach Berechnungen des Gerichtes allenfalls 500 Euro gekostet hätte, liege in der Anmietung eines Ersatzporsche ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Es hätte also nach Auffassung des LG Wuppertal weiteren Vortrages bedurft, warum der Mietporsche erforderlich gewesen sei. Mit diesem offenbar von Neid oder Empörung getriebenen Urteil verkennt das Gericht gründlich das Wesen des Schadenersatzes. Der Geschädigte unterhält ja auch auf eigene Kosten für diese Fahrleistungen – immerhin errechnen sich bei 40 km pro Tag knapp 15.000 km jährlich, was noch oberhalb der Durchschnittsfahrleistung¹⁵ aller Pkw in Deutschland liegt – ein Fahrzeug, das einen stolzen Kaufpreis hat und hohe Unterhaltskosten mit sich bringt. Warum eine Fahrstrecke, die den bundesdeutschen tagesdurchschnittlichen Kilometerverbrauch aller Pkw übersteigt, für die Erforderlichkeit eines Mietwagens nicht ausreichend sein soll, bleibt wohl das Geheimnis des LG Wuppertal. In solchen Fällen muss der Vortrag zur Durch-

schnittsfahrleistung also ein wesentliches Element des Klagevortrages sein, um das Gericht von der Ebene der Empörung auf die der Sachlichkeit zu holen.

Und wenn es nicht reicht?

Nach der Ansicht des BGH kann es, siehe oben, Einzelfälle geben, bei denen die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs eben nicht erforderlich im Sinne des § 249 II BGB war. Im BGH-Fall hatte der Geschädigte hilfsweise die Zuerkennung von Nutzungsausfallentschädigung verlangt. Die Vorinstanz hatte aber auch diesen Anspruch verneint. Nutzungsausfall sei nur geschuldet, wenn der Geschädigte für ihn fühlbar kein Auto zur Verfügung gehabt habe. Mit dem Mietwagen habe er aber ein Fahrzeug gehabt.

Der BGH¹⁶ hat dieser Auffassung eine Abfuhr erteilt. Der Leitsatz b lautet wörtlich: „Ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung kann demjenigen Geschädigten zustehen, der Ersatz der Kosten für einen Mietwagen nicht beanspruchen kann. Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung kann im Rechtsstreit (konkludent) hilfsweise geltend gemacht werden, ist aber auf Zahlung an den Geschädigten, nicht auf Freistellung von den Kosten des Vermieters gerichtet. Das Gericht hat insoweit auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken.“

In den Fällen, in denen der Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten verneint wird, geht der Geschädigte also nicht leer aus. Er kann jedenfalls die Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen. Damit kann er dann wenigstens einen Teil der ihm entstandenen Mietwagenkosten abdecken. Denn dass der Schädiger die Mietwagenkosten nicht ersetzen muss, bedeutet ja nicht gleichzeitig, dass der Autovermieter keinen Anspruch gegen seinen Kunden hat.

- 1) BGH, Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 290/11
- 2) AG Bonn, Urteil vom 24.04.2012 – 112 C 166/12
- 3) AG Langenfeld, Urteil vom 28.04.2010 – 31 C 175/09
- 4) Siehe Fußnote 1
- 5) AG Köln, Urteil vom 12.04.2013 – 270 C 55/12
- 6) AG Bremen, Urteil vom 13.12.2012 – 9 C 330/11
- 7) AG Aachen, Urteil vom 21.01.2010 – 113 C 207/09
- 8) AG Arnsberg, Urteil vom 27.08.2008 – 3 C 162/08
- 9) AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.05.2012 – 102 C 3316/11
- 10) AG Düsseldorf, Urteil vom 20.12.2012 – 51 C 7851/12
- 11) AG Leipzig, Urteil vom 03.03.2010 – 113 C 2323/09
- 12) AG Berlin-Mitte mit Urteil vom 07.03.2013 – 106 C 3152/12
- 13) AG Berlin-Mitte, Urteil vom 20.03.2013 – 110 C 3253/12
- 14) LG Wuppertal, Urteil vom 24.04.2012 – 16 S 69/11
- 15) Die Durchschnittsfahrleistung lag in 2012 bei 14.300 km pro Jahr, siehe http://www.dat.de/uploads/media/DAT-Report_2013_AUTOHAUS.pdf, dort Seite 65
- 16) Siehe Fußnote 1

Aufsatz,

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe,
www.rechtundraeder.de

Winterreifen als Bestandteil der Mietwagenrechnung im Schadenersatzrecht

Ein Dauerbrenner des Mietwagenstreites wurde vom BGH¹ entschieden: Die Kosten für Winterreifen können als gesonderter Bestandteil der Mietwagenrechnung ersatzfähig sein. Damit ist der Streit allerdings nicht zu Ende, weil es auf die Verhältnisse am jeweiligen Markt ankommt.

Worum geht es? Die Ausrüstung einer Mietwagenflotte mit Winterreifen kostet Geld und zwar mehr als zu kurz denkende Gerichte manchmal erkennen. Es gab schon Urteile, bei denen die Richter mit Reifenpreisen von 100 Euro pro Stück hochgerechnet haben, wie sich der Rechnungsaufpreis

vermeintlich wucherisch amortisiere.

Dass man bei einer Mietwagenflotte die Räder nicht mal eben vor der Haustür wechselt, dass stattdessen ein erheblicher logistischer Aufwand mit Ausfalltagen und Personaleinsatz entsteht, wollten diese Richter nicht sehen.

Was sie auch nicht sehen wollten: Die Winterreifen gibt es niemals gratis, sondern allenfalls ohne gesonderte Berechnung. Dann stecken die Kosten in einem höheren Grundpreis. Und dann werden den ganzen Sommer über

von den jeweiligen Mietern Winterreifen anteilig mitbezahlt.

Das häufigste Argument der Gerichte, die die Erstattungs-fähigkeit ablehnen lautete aber: Es gibt in der Straßenverkehrsordnung eine Quasi-Winterreifenpflicht. Und bei entsprechenden Wetterverhältnissen hätten Mietwagen eben Winterreifen zu haben. Das dürfe keinen Aufpreis kosten. Basta.

Empörung ersetzt aber keine juristische Arbeitsweise. Alle diese Prozesse waren nämlich keine mietrechtlichen Verfahren, in denen sich ein Mieter gegen die Berechnung dieser Kostenposition gewehrt hat. Es waren samt und sonders Schadenersatzprozesse nach einem Verkehrsunfall und der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Und dabei kommt es nicht darauf an, was der Autovermieter berechnen darf oder nicht. Entscheidend ist allein, ob der Mieter „ohne Weiteres“ ein Auto mit Winterreifen, aber ohne einen dafür berechneten Mehrpreis hätte anmieten können.

Der BGH formuliert das allerdings auch nicht ganz trennscharf. Er vermischt das „abrechnen dürfen“ des Autovermieters mit den Marktverhältnissen:

„Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat aber außer Streit gestanden, dass die Fahrzeuge der Geschädigten mit Winterreifen ausgerüstet waren. Unter diesen Umständen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, das Zusatzentgelt für Winterreifen sei von der Beklagten zu erstatten, aus revisionsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Sie steht im Einklang mit dem überwiegenden Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung. Nach der damals geltenden Rechtslage waren die konkreten Wetterverhältnisse für die Erforderlichkeit von Winterreifen maßgebend (vgl. § 2 Abs. 3a Satz 1 und 2 StVO in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 der Vierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (40. StVR-ÄndV) vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3716). Im Hinblick darauf ist es nicht

1) BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11

zu beanstanden, dass zur Winterzeit Fahrzeuge vermietet wurden, die mit Winterreifen ausgestattet waren, da mit winterlichen Wetterverhältnissen jederzeit gerechnet werden musste. Zwar schuldet der Autovermieter die Überlassung eines verkehrstauglichen, mithin gegebenenfalls gemäß § 2 Abs. 3a StVO mit Winterreifen ausgerüsteten Fahrzeugs. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er für eine solche Ausstattung nicht auch eine besondere Vergütung verlangen kann. Das Berufungsgericht hat insoweit festgestellt, dass die von der Klägerin ihrer Berechnung zugrunde gelegte Schwacke-Liste die Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung ausweist und auch gemäß einem Artikel der Stiftung Waren-test vom 10. Dezember 2010 große Autovermieter Winterreifen extra in Rechnung stellen. Diese Feststellungen hat die Revision nicht angegriffen.“

Die letzten beiden Sätze dieses Urteilsauszuges zeigen aber deutlich: Wenn es üblich ist, dass die Autovermieter die Gestellung von Winterreifen gesondert berechnen, muss der Mieter den Aufpreis dafür akzeptieren, will er nicht auf Sommerreifen fahren.

Ab sofort werden die Versicherer in den Prozessen jedoch auf veränderte Marktverhältnisse verweisen und behaupten, dass es Anbieter gebe, die die Winterreifen ohne Aufpreis anbieten. So werden die Versicherer nun vortragen, bei diesen Vermietern hätte der Mieter ohne Aufpreis ein winterbereiftes Mietfahrzeug bekommen. Deshalb sei es nicht nötig gewesen, bei anderen Vermietern den Aufpreis zu akzeptieren.

Hier kommt es auf den Vortrag an. Sich einfach nur auf die BGH-Entscheidung zu berufen, wird oft nicht genügen. Es muss dargelegt werden, wie am Anmietort die Marktverhältnisse zum Anmietzeitpunkt waren. Dass einer von mehreren Anbietern die Winterreifen im erhöhten Inklusivpreis abrechnet, ist kein durchgreifendes Argument gegen die Üblichkeit.

Rechtsprechung

Schätzung mit Schwacke 2010, Zweitfahrergebühr und Eigensparnisabzug

1. Zweifel an der Schwackeliste ergäben sich erst bei niedrigerem Gesamtentgelt eines konkreten Mietfahrzeuges mit allen Kategorisierungsmerkmalen.
2. Voraussetzungen, nach denen ausnahmsweise eine Erschütterung der Schätzgrundlage in Betracht kommt, liegen nicht vor.
3. Das Verständnis der Beklagten zur BGH-Rechtsprechung und Entscheidungen des Berufungsgerichtes ist zu korrigieren.
4. Forderungen wegen Zweitfahrergebühren sind zu erstatten, wenn das Geschädigtenfahrzeug von mehreren Personen genutzt wurde.
5. Der Abzug für Eigensparnis entfällt bei klassenkleinerer Abrechnung im Vergleich zum Geschädigtenfahrzeug.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 16.05.2013, Az. 13 U 159/12
(Vorinstanz Landgericht Stuttgart, Urteil vom 27.08.2012, Az. 16 O 16/12)

Sachverhalt:

Im Rechtsstreit (...) gegen (...) wegen Forderung hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 2013 unter Mitwirkung von Vors. Richter am Oberlandesgericht xxx, Richter am Oberlandesgericht xxx, Richter am Oberlandesgericht xxx für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere 1.238,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 43,70 € seit dem 07.11.2009, aus 29,90 € seit dem 09.10.2010, aus 50,55 € seit dem 21.12.2010, aus 44,30 € seit dem 15.01.2011, aus 40,70 € seit dem 29.01.2011, aus 129,46 € seit dem 24.02.2011, aus 101,66 € seit dem 06.04.2011, aus 29,90 € seit dem 14.07.2011, aus 110,37 € seit dem 16.08.2011, aus 76,70 € seit dem 06.09.2011, aus 95,80 € seit dem 06.09.2011, aus 21,60 € seit dem 09.09.2011, aus 75,98 € seit dem 22.09.2011, aus 136 € seit dem 08.12.2011 und aus 252,04 € seit dem 13.12.2011 sowie außer-

gerichtliche Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 819,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.01.2012 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.
3. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz tragen die Klägerin 15 % und die Beklagte 85 %. Von den Kosten des Rechtsstreits in zweiter Instanz tragen die Klägerin 7 % und die Beklagte 93 %.
5. Dieses und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
6. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gebührenstreitwert des Berufungsrechtszugs:

Berufung der Klägerin:	1.616,66 €
Berufung der Beklagten:	4.173,62 €
insgesamt:	5.790,28 €

Urteilsbegründung:

Die Klägerin befasst sich gewerblich mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen. Sie macht aus abgetretenem Recht restliche Schadensersatzansprüche geltend. Diese resultieren aus Verkehrsunfällen, die 15 Geschädigte mit Gegnern hatten, deren Kraftfahrzeuge bei der Beklagten versichert waren. Die Geschädigten mieteten jeweils bei der Klägerin Ersatzfahrzeuge an. Die Beklagte erstattete die von den Geschädigten geltend gemachten Mietkosten nur zum Teil. Die Klägerin ließ sich zur Sicherung ihrer Mietzinsansprüche die Schadensersatzansprüche ihrer 15 Kunden gegen die Beklagte sicherungshalber abtreten. Diese macht sie mit der Klage geltend, der Höhe nach jedoch beschränkt auf die Mietwagenkosten, die sich als Normaltarif nach der Automietpreis-Schwacke-Liste ergeben, erhöht um die im Einzelfall angefallenen zusätzlichen Nebenkosten (für Winterreifen, Zusatzfahrer, Vollkasko-Schutz, Navigationssysteme) sowie um einen pauschalen Zuschlag von 20 % für den Umstand, dass das Unfallersatzwagen-Geschäft höhere Vorhalte- und Dispositionskosten erfordert.

Wegen des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage über den Gesamtbetrag von 6401,82 € in Höhe eines Teilbetrags von 4173,62 € teilweise stattgegeben, sie im Üb-

rigen jedoch abgewiesen. Wegen der Feststellungen, die das Landgericht getroffen hat, und seiner rechtlichen Erwägungen wird auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihren erstinstanzlichen Antrag teilweise weiter.

Sie wendet sich gegen die Entscheidung des Landgerichts zu den Teilbereichen Zusatzfahrer, Navigationsgeräte und Abzug für Eigensparnis, verfolgt den vom Landgericht abgelehnten pauschalen Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif nicht mehr weiter und verteidigt das Urteil gegen die Angriffe der Beklagten hinsichtlich der Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage. Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der Klägerin vorgerichtlich in Rechnung gestellten Mietwagenkosten, den darauf von der Beklagten geleisteten Zahlungsbetrag, den sich nach der Schwacke-Liste zzgl. Nebenkosten und 20 % Aufschlag berechneten Tarif, die von der Klägerin in 1. und 2. Instanz begehrten Beträge sowie die vom Landgericht zugesprochenen Beträge.

In der mündlichen Verhandlung nahm die Klägerin die Klage hinsichtlich eines Teilbetrages von 378,00 € zurück. Dies betrifft die Kosten für den Zusatzfahrer in den Schadensfällen Nr. 4 (36 €), 5 (36 €), 6 (132 €) und 13 (84 €) sowie für das Navigationsgerät im Schadensfall Nr. 9 (90 €). Sie sind in der Tabelle kursiv wiedergegeben.

Fall-Nr	Name Unfallzeit. Mietdauer	Betrag Rechnung	Zahlungs- betrag	Schwacke Grund- preis+ NK +20 %	Klägerin 1. Instanz	Erforderl. lt. LG	Offen lt. LG	Berufung 10% Eigen- ersparnis	Zusatz- fahrer	Navi
1	01.10.2009 05.10.-08.10.	437,00	224,99	515,92	212,01	393,30	168,31	43,70		
2	05.08.2010 20.09.-22.09.	338,02	120,00	338,00	218,00	269,10	149,10	29,90		
3	25.09.2010 10.11.-13.11.	563,79	265,57	672,40	259,14	454,97	189,40	50,55		
4	12.12.2010 14.12.-16.12	550,41	215,00	513,40	298,40	398,70	183,70	44,30	36,00	
5	26.11.2010 04.01.-06.01.	514,98	231,03	495,20	264,17	366,30	135,27	40,70	36,00	
6	11.01.2011 01.01.-21.01.	1406,54	483,24	1426,60	943,36	1165,14	681,90	129,46	132,00	
7	04.03.2011 04.03.-11.03.	1059,69	436,03	1016,64	580,61	914,68	478,95	101,66		
8	06.06.2011 14.06.-17.06.	338,02	190,00	338,00	148,00	269,10	79,10	29,90		
9	11.07.2011 11.07.-22.07.	1543,95	594,98	1213,76	618,78	993,38	398,40	110,37		50,00
10	24.06.2011 26.07.-28.07.	559,63	336,04	566,00	223,59	420,30	84,26	46,70		30,00
11	19.06.2011 08.08.-11.08.	627,85	195,01	595,60	400,59	430,20	235,19	47,80	48,00	
12	02.08.2011 17.02.-19.08.	239,02	95,00	242,00	144,02	194,40	99,40	21,60		
13	23.08.2011 25.08.-01.09.	1031,01	350,00	954,96	604,96	683,82	333,82	75,98	84,00	
14	05.11.2011 07.11.-12.11.	1141,33	489,50	1142,00	651,83	864,00	374,50	96,00		40,00
15	07.11.2011 07.11.-06.11.	1528,53	606,04	1440,40	834,35	1188,36	582,32	132,00	120,00	
Summe:					6401,82		4173,62	1000,66	456,00	160,00

- a) Die Klägerin beanstandet hinsichtlich der Kosten für einen Zusatzfahrer, das Landgericht habe übersehen, dass Mietwagenkosten Herstellungskosten seien. Es gehe also nicht um die Frage, ob eine weitere Person das Mietfahrzeug nutzen musste, entscheidungserheblich sei vielmehr, wie das verunfallte Fahrzeug genutzt worden sei.

Die Kosten seien nur dann geltend gemacht worden, wenn ein weiterer Fahrer das beschädigte Fahrzeug genutzt habe. Dies werde bei jedem Schadensfall mit der/dem Geschädigten erörtert. Da die Beklagte die jeweilige Tatsache der Vereinbarung eines Zusatzfahrers richtigerweise nicht bestritten habe, habe es insoweit auch keiner weiteren Ausführungen bedurft.

Der Gesamtbetrag belaufe sich nach teilweiser Klagerücknahme in den Fällen 11 und 15 auf (48 € + 120 €) 168 €.

- b) Im Hinblick auf den klägerischen Sachvortrag, dass die vermieteten Fahrzeuge in den Fällen 10 und 14 mit einem Navigationsgerät ausgestattet gewesen seien und die Beklagte aus der Regulierung des jeweiligen Sachschadens umfassende Kenntnisse über alle technischen Einzelheiten der Fahrzeuge der Geschädigten hatte, habe sich die Beklagte nicht darauf beschränken dürfen zu bestreiten, dass die jeweiligen Fahrzeuge mit einem Navigationsgerät ausgestattet gewesen seien. Die Beklagte habe vom Gegenteil Kenntnis gehabt. Wenn das Landgericht diesen Punkt angesprochen hätte, hätte eine Klärung er-

folgen können. Die entsprechenden Kosten seien noch zuzusprechen (30 € + 40 €) 70 €.

Die Beklagte als Haftpflichtversicherung sei anhand der Fahrgestellnummern problemlos in der Lage, für jedes beliebige Fahrzeug die Ausstattung zu ermitteln.

- c) Die Beklagte habe zwar die jeweilige Anmietung einer niedrigeren Fahrzeugklasse bestritten. Abgesehen davon, dass es sich hierbei um ein pauschales, nicht substantiiertes Bestreiten handle, führe die Richtigkeit des Bestreitens dazu, dass ein Abzug für Eigensparnis nicht in Betracht komme. Entscheidungserheblich sei die von der Beklagten nicht bestrittene Tatsache, dass die Mietwagenkosten auf der Basis geltend gemacht worden seien, die jeweils eine Fahrzeuggruppe niedriger liege. Die Klägerin habe keine Veranlassung gesehen, noch näher zur Fahrzeuggruppe der vermieteten Fahrzeuge vorzutragen. Das Urteil sei daher auch insoweit abzuändern, der Gesamtbetrag belaufe sich auf 1.000,66 €.

- d) Das Gericht habe nicht gerügt, dass die Anlagen zur Klageschrift mit den anwaltlichen Aufforderungsschreiben versehentlich nicht beigelegt waren. Die Abrechnungen werden als Anlage nunmehr nachgereicht. Durch eine anwaltliche Geltendmachung werde trotz vorheriger Ablehnung gegenüber der Klägerin in sehr vielen Fällen eine weitere Regulierung erreicht. Dadurch werden weitere Rechtsstreite und die Entstehung entsprechender Kosten verhindert.

- e) Der Vortrag der Beklagten, die meine, konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Schwacke-Liste ausführlich und substantiiert aufgezeigt zu haben, sei weder konkret noch substantiiert. Vorsorglich werde zu den einzelnen Schadensfällen ergänzend vorgebracht: Die der Klage zugrunde liegenden Anmietungen seien zu völlig anderen Bedingungen als die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote erfolgt. Abgesehen davon, dass es sich um „Bruchstücke“ eines Endpreises handele, fehle jegliche Vergleichbarkeit zu den Schadensfällen dieses Rechtsstreits. Der Beklagten liege zu jedem Schadensfall der Mietvertrag vor, aus dem sich in Verbindung mit der Rechnung der Klägerin alle für die Geschädigten erbrachten Leistungen ergeben (Grundpreis und Nebenkosten). Die Beklagte habe es noch nicht einmal für notwendig erachtet, auf die konkreten Einzelheiten einzugehen.
- aa) Zeitpunkt der Anmietung: Aus sämtlichen erstinstanzlichen Internetangeboten gehe noch nicht einmal hervor, wann sie recherchiert wurden.
- bb) Mietdauer: Während die nachrecherchierten Internetpreise immer mit einer fest vereinbarten Anmietdauer abgefragt wurden, sei in allen Schadensfällen keine feste Mietdauer vereinbart worden, sondern die schadenrechtlich zutreffende Dauer für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung.
- cc) In keinem der Schadensfälle stimme die Fahrzeuggruppe der verunfallten Fahrzeuge mit den Angeboten überein. In der Regel seien nur Beispielfahrzeuge genannt.
- dd) Anmietort: Die Beklagte gehe bei ihren „Angeboten“ der Firma Avis von einem Anmiet- und Rückgabeort in Bonn aus. Aus den Angeboten der Firma Europcar gehe der Anmiet- und Rückgabeort nicht hervor. Tatsächlich erfolgten die Anmietungen und Rückgaben an verschiedenen Orten (GA 263).
- ee) Nebenkosten: Die Internetangebote der Beklagten enthielten keine Nebenkosten, obwohl diese einen erheblichen Betrag (bis zu 40 %) des Endpreises ergeben. Die Angebote von Europcar enthielten keine Angabe, ob eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung im Preis enthalten ist. Folglich gebe es auch keine Angaben zur Höhe der Selbstbeteiligung. sämtliche Fahrzeuge seien den Geschädigten jeweils zur Werkstatt oder zum Abschleppunternehmen zugestellt und abgeholt worden. Kosten für einen Zusatzfahrer enthielten die Internetangebote nicht.

Die Klägerin habe ihren Kunden ein Mietfahrzeug ohne Sicherheitsleistungen und ohne Vereinbarung eines festen Mietendes zur Verfügung gestellt. Über das Internet sei eine Spontanbuchung in der Regel nicht möglich. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Mietzeit werde eine Umbuchungs- oder Stornogebühr fällig. Die Internetanmietbedingungen seien nicht mit dem Grundsatz in Einklang zu bringen, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko grundsätzlich der Schädiger trage. Sie verlangten grundsätzlich eine Zahlung mit Kreditkarte sowie eine Kautions. Ein Geschädigter müsse sich wegen der Bedrohung durch Internetkriminalität nicht darauf verweisen lassen, ein Mietfahrzeug über das Internet zu buchen.

Zu Internetpreisen führe der BGH im Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09 JURIS Rn. aus: „Dabei wird allerdings zu beachten sein, dass der von der Anschlussrevision herangezogene Sachvortrag der Beklagten zu konkreten günstigeren Vergleichsangeboten anderer Autovermieter nach eigenen Angaben auf einer Recherche in einem Internet-Portal beruht. Dabei handelt es sich um einen Sondermarkt, der nicht ohne Weiteres mit dem „allgemeinen“ regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss“.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

- a) auf die Berufung der Klägerin die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 1238,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 43,70 € seit dem 07.11.2009, aus 29,90 € seit dem 09.10.2010, aus 50,55 € seit dem 21.12.2010, aus 44,30 € seit dem 15.01.2011, aus 40,70 € seit dem 29.01.2011, aus 129,46 € seit dem 24.02.2011, aus 101,66 € seit dem 06.04.2011, aus 29,90 € seit dem 14.07.2011, aus 110,37 € seit dem 16.08.2011, aus 76,70 € seit dem 06.09.2011, aus 95,80 € seit dem 06.09.2011, aus 21,60 € seit dem 09.09.2011, aus 75,98 € seit dem 22.09.2011, aus 136,00 € seit dem 08.12.2011 und aus 252,04 € seit dem 13.12.2011 sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.002,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.01.2012 zu zahlen;
- b) die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

- a) das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27.08.2012 abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen;
- b) die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das Urteil des Landgerichts, soweit es von der Klägerin angegriffen wird und verfolgt ihren erstinstanzlichen Antrag auf Klageabweisung in vollem Umfang weiter.

- a) Bei den Kosten für einen zusätzlichen Fahrer handele es sich um einen mittelbaren und damit nicht erstattungsfähigen Schaden. Betroffen sei nicht der Unfallgeschädigte selbst, sondern eine weitere Person, so dass die Klägerin mit diesen Kosten einen Schaden geltend gemacht habe, der nicht beim Unfallgeschädigten, sondern bei einer dritten Person eingetreten sei. Vorsorglich bestreite die Beklagte, dass das jeweils verunfallte Fahrzeug in den Schadensfällen 11 und 15 regelmäßig von einer weiteren Person außer dem Geschädigten genutzt wurde und dass diese weiteren Personen darauf angewiesen waren, das angemietete Fahrzeug während der Ausfalldauer des verunfallten Pkw zu nutzen.
- b) Das Bestreiten der Beklagten, dass die verunfallten Fahrzeuge in den Fällen 10 und 14 mit einem Navigationsgerät ausgestattet sind, sei weder unzulässig noch unsubstantiiert, da die Beklagte keine positive Kenntnis von der Existenz eines Navigationsgeräts der beschädigten Fahrzeuge gehabt habe. In der Rechnung der Firma XXX Automobile GmbH & Co. KG (B 33) zu Fall 10 und im Gutachten vom 12.11.2011 (B 34) zu Fall 14 sei nicht die Rede davon, dass die Fahrzeuge über ein Navigationsgerät verfügten.
- c) Der Klägerin obliege es, die jeweilige Anmietung einer niedrigeren Fahrzeugklasse zu beweisen. Nachdem sie in erster Instanz keinen Beweis angetreten habe, habe das Landgericht zu Recht einen Abzug für die Eigensparnisse der jeweiligen Unfallgeschädigten an ihren verunfallten Fahrzeugen vorgenommen.
- d) Das Landgericht sei aufgrund einer fehlerhaften Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zu der Auffassung gelangt, dass die Beklagte im Rechtsstreit in erster Instanz die Eignung der Schwacke-Liste zur Schadensschätzung nicht erschüttern konnte. Das Gericht habe in rechtlich fehlerhafter Weise nicht die Einwendungen berücksichtigt, wonach für jeden konkreten Anmietfall günstigere Vergleichsangebote vorgelegt wurden, die dokumentierten, dass die nach der Schwacke-Liste vorgegebenen Preise in jedem konkreten Anmietfall überhöht seien. Der BGH habe die Beachtung von Vergleichsangeboten gefordert. Im Urteil vom 02.02.2010, Az.: VI ZR 7/09 halte er fest: „Die Beklagte hat aber - worauf die Anschlussrevision mit Recht hinweist - auch konkrete günstigere Angebote anderer Anbieter als Beispiele für die von ihr geltend gemachten Mängel des Mietpreisspiegels 2006 aufgezeigt. Hiermit hat sich das Berufungsgericht verfahrensfehlerhaft nicht auseinandergesetzt. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob sich hieraus wichtige Bedenken gegen die Eignung des Mietpreisspiegels 2006 als Schätzungsgrundlage ergeben“. Auch das OLG Stuttgart habe zunächst im Beschluss vom 03.08.2009, Az.: 7 U 94/09 festgestellt, dass die in der Liste des Fraunhofer-Instituts angegebenen Preise mit konkreten Angeboten von zwei großen Mietwagenunternehmen korrespondierten. Bei den damals vorgelegten Angeboten habe es sich ebenfalls um Internet-Angebote gehandelt. Im Urteil vom 30.03.2012, Az.: 3 U 120/11 habe das Oberlandesgericht Stuttgart festgestellt, dass die Vorlage von Angeboten der überregional aufgestellten Kfz-Vermieter Avis und Europcar, deren Preise weit näher an den Angaben im Fraunhofer-Mietpreisspiegel als an der Schwacke-Liste lagen, geeignet seien, eine Eignung der Schwacke-Liste im konkreten Fall zu verneinen: „Die Beklagte hat zumindest zwei Autovermieter konkret benannt, bei denen die Anmietung eines Ersatzwagens erheblich günstiger gewesen wäre als bei der Fa. Autovermietung G. Zwar liegt kein konkretes Angebot für die Anmietung eines Audi A6 Avant vor. Die Mietwagenangebote der überregional aufgestellten Kfz-Vermieter A. und E., wie sie die Beklagte als Anlagen B 1 und B 12 vorgelegt hat, belaufen sich offenkundig auf maximal ein Drittel des von der Fa. XXX Autovermietung (3. berechneten Mietzinses. (...)

Weitere Anforderungen an die Darlegung von Mängeln des als Schätzungsgrundlage verwendeten „Schwacke-Mietpreisspiegels“ sind der Beklagten nicht abzuverlangen“.

Es liege in der Natur der Sache, dass die vorgelegten Angebote von den jeweiligen Unfall- und Anmietzeitpunkten verschieden seien und teilweise mehrere Jahre nach den tatsächlichen Anmietzeitpunkten erstellt worden seien. Die Preisanfragen seien von der Beklagten in der Vorbereitung auf diesen Rechtsstreit eingeholt worden. Bei den Firmen Europcar und Avis sei es nicht möglich, Preisanfragen im Internet für einen Zeitraum einzuholen, der ca. 2 Jahre in der Vergangenheit liegt. Die angegebenen Daten entsprächen mit Ausnahme des Jahres den Daten, zu welchen die jeweiligen Geschädigten bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug anmieteten. Die Preisanfragen der Beklagten aus dem Jahr 2012 zeigten mit Sicherheit höhere Preise der Vermieter Avis und Europcar als im Jahr 2010 auf. Dies ergebe sich aus der Preissteigerung, die auch im Mietwagensektor zwischen 2010 und 2012 stattgefunden habe. Dementsprechend seien die von der Beklagten eingeholten Angebote erst recht geeignet, einen zum Unfallzeitpunkt deutlich niedrigeren Normaltarif für Selbstzahler aufzuzeigen.

Das Gericht führe ferner aus, dass in den Angeboten die Anzahl der freien Kilometer und ggf. erforderliche Zusatzkosten nicht ersichtlich seien. Diese Argumentation lasse sich allenfalls auf die vorgelegten Angebote der Firma Europcar beziehen. In den Angeboten der Firma Avis wie in der Anlage B3, B5, B8, B10, B12, B14, B16, B18, B20, B22, B24, B26, B28 und B30 sei ausdrücklich festgehalten, dass alle vorgeschriebenen Gebühren, eine Haftungsreduzierung bei Schäden (CDW), eine Haftungsreduzierung bei Diebstahl (TP), die Mehrwertsteuer, die Zulassungsgebühr und unbegrenzte Kilometer im Preis enthalten sind. Die vom Gericht dargelegten „bedeutsamen Umstände“ wie etwa die Anzahl freier Kilometer oder die Frage der Versicherung des Mietwagens seien damit ausdrücklich durch die Vorlage der Angebote zumindest der Firma Avis geklärt.

In einer Vielzahl von Fällen erfolge die Anmietung später als 2 Tage nach dem Unfallereignis, so dass es den Geschädigten ohne Weiteres möglich gewesen wäre, diese Vergleichsangebote einzuholen.

Nicht nachvollziehbar seien auch die Ausführungen des Gerichts, es sei an den jeweiligen Internetangeboten nicht erkennbar, welches „konkrete Fahrzeugmodell“ zu diesem im Internet angemieteten Preis angemietet werden könne. Dies sei nicht nachvollziehbar, weil sämtliche Mietwagenlisten die Fahrzeuge in Kategorien einteilten, bei welchen eine Vergleichbarkeit gegeben sei.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist im zuletzt noch aufrechterhaltenen Umfang mit Ausnahme der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten begründet. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren den geringeren Hauptforderungen entsprechend zu reduzieren. Die Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der aufgewendeten Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht der Geschädigten folgt aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2, 398 BGB, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 WG.

1. Die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise eine Erschütterung der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage auf der Grundlage von Internetangeboten in Betracht kommt, weil sich die geltend gemachten Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben, liegen nicht vor.

a) Nach § 249 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes ist Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer

Acht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Demgemäß hat der BGH mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet (ggf. mit sachverständiger Beratung) ermitteln kann (vgl. BGH-Urteile vom 9. Mai 2006 - VI ZR 117/05, VersR 2006, 986 Rn. 6; vom 30. Januar 2007 - VI ZR 99/06, VersR 2007, 516 Rn. 8; vom 12. Juni 2007 - VI ZR 161/06, VersR 2007, 1144, 1145; vom 24. Juni 2008 - VI ZR 234/07, VersR 2008, 1370 Rn. 22 und vom 18. Mai 2010 - VI ZR 293/08, VersR 2010, 1054 Rn. 4). Er hat auch die Schätzung auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2006“ grundsätzlich nicht als rechtsfehlerhaft erachtet (vgl. BGH-Urteile vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07, aaO Rn. 10; vom 19. Januar 2010 VI ZR 112/09, VersR 2010, 494 Rn. 6 und vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08, VersR 2010, 545 Rn. 26 sowie - VI ZR 7/09, VersR 2010, 683 Rn. 9), was jedoch nicht bedeutet, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sog. Fraunhofer-Liste, oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH-Urteile vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07, aaO Rn. 9; vom 14. Oktober 2008 VI ZR 308/07, aaO Rn. 19 und vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08, aaO Rn. 25 sowie - VI ZR 7/09, aaO Rn. 19; vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09, NZV 11, 333 Rn.7, 8).

b) Der vorliegend von der Klägerin herangezogene Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 stellt jedenfalls aufgrund der nur verhältnismäßig geringen Abweichungen zu den höchstrichterlich gebilligten Vorjahreslisten (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947 - nach juris Rn. 17) noch eine geeignete Schätzungsgrundlage für den Normaltarif dar, so dass es darauf ankommt, ob die Beklagte mit konkreten Tatsachen aufgezeigt hat, dass sich die geltend gemachten Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben (BGH, Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09, NJW-RR 2011, 823 - nach juris Rn. 7 m.w.N.).

Hierfür reicht allein der Verweis auf geringere Mietpreise im Marktpreisspiegel Mietwagen des Fraunhofer Instituts 2010 nicht aus. Es lässt sich keine derart überlegene Methodik der Fraunhofer-Erhebung feststellen, dass zugleich die Annahme einer mangelhaften Erhebung für den Schwacke-Mietpreisspiegel gerechtfertigt ist (vgl. zitierte Rechtsprechung des BGH). Die Einwendungen gegen die Erhebung des Fraunhofer Instituts (zu grobe Aufteilung des Bundesgebiets in ein- bis zweistellige statt dreistellige Postleitzahlengebiete, teilweise lediglich telefonische Befragungen; zu großen Teilen Auswertungen von Internetangeboten) sind hinlänglich bekannt und können nicht ignoriert werden (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2011- 4 U 106/11).

c) Konkrete Zweifel an der Eignung eines bestimmten Tabellenwerks als Schadensschätzungsgrundlage ergeben sich erst dann, wenn belegt ist, dass ein dem jeweiligen konkreten Mietfahrzeug mit allen Kategorisierungsmerkmalen des Tabellenwerks vergleichbares Fahrzeug eines anderen Vermieters zu einem in erheblicher Weise niedrigeren Gesamtentgelt anzumieten gewesen wäre als dem Gesamtmietpreis, der sich nach dem Tabellenwerk ergibt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011 - 7 U 109/11, NZV 2011, 556 Rn. 59, nachgehend BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11).

d) Nach diesen Grundsätzen genügen die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote der Autovermietungsfirmen Avis und Europcar nicht, um mit konkreten Tatsachen aufzuzeigen, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf die zu entscheidenden Fälle in erheblichem Umfang auswirken und die Anwendung der Schwacke-Liste 2010 in Frage zu stellen. Das Landgericht hat zutreffend auf der Grundlage der Schwacke-Liste geschätzt und festgestellt, dass es der Beklagten nicht gelungen ist, die Eignung der Schwacke-Liste zur Schadensschätzung zu erschüttern. Der Senat folgt insoweit der vom BGH nicht beanstandeten Begründung des 7. Senats (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011 - 7 U

109/11, NZV 2011, 556 Rn. 59, nachgehend BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11).

- aa) Die Schwacke-Liste fasst verschiedene Fahrzeuge zu Preisgruppen zusammen. Die Eingruppierung erfolgt nicht nur nach Herstellern und Fahrzeug-Modellen, sondern differiert auch innerhalb desselben Fahrzeugmodells nach dessen Motorisierung. Da heutzutage - wie allgemeinkundig ist - für nahezu jedes Fahrzeugmodell unterschiedliche Motoren mit erheblichen Unterschieden in der Motorleistung (und im Anschaffungspreis) verfügbar sind, lässt sich aus dem Fahrzeugmodell selbst noch nicht auf die jeweilige Fahrzeuggruppe schließen. Die von der Beklagten vorgelegten Internet-Angebote lassen mangels entsprechender Angaben keinen Vergleich mit einer bestimmten Fahrzeuggruppe der Schwacke-Liste zu. Demzufolge lässt sich der in den Internet-Angeboten ausgewiesene Basispreis nicht mit dem Normalpreis der Schwacke-Liste vergleichen.
- bb) Diese Vergleichbarkeit wird noch weiter dadurch eingeschränkt, dass sich die Angebote der Firmen Avis und Europcar bei genauer Betrachtung nur auf eine bestimmte Fahrzeugklasse („Kompaktklasse“, „Kleinwagen“, „Obere Mittelklasse“, „Kombi, Großraumlimousine“) beziehen. Nur vordergründig wird ein bestimmtes Fahrzeugmodell angeboten; denn in allen Angeboten wird das vorangestellte Modell lediglich als „Beispiel“ für die jeweilige Fahrzeugklasse angeführt (bei den Angeboten von Avis noch ergänzt um alternative Beispiele derselben Fahrzeugklasse). Damit ist nicht sichergestellt, dass das beispielhaft angebotene Fahrzeug dem Mieter auch zur Verfügung gestellt wird und damit dem vom Mieter tatsächlich angemieteten Fahrzeug vergleichbar ist, das die Klägerin - wie die Beklagte ausdrücklich unstreitig gestellt hat - zutreffend und richtig anhand der Schwacke-Liste eingruppiert hat. Dass Fahrzeuge unter-

schiedlicher Hersteller - selbst dann, wenn sie derselben Fahrzeugklasse angehören und vergleichbar motorisiert sind - in der Schwacke-Liste in unterschiedlichen Fahrzeuggruppen eingruppiert sein können, erklärt sich nachvollziehbar und sachgerecht, wenn die zum Teil erheblichen Divergenzen in den Anschaffungspreisen berücksichtigt werden, die für die Preisgestaltung gewerblicher Autovermieter selbstverständlich von maßgeblicher Bedeutung sind.

- cc) Weiter lassen sich den Internet-Angeboten der Beklagten nicht alle Kosten entnehmen, die sich bei Zusatzleistungen für Sonderausstattungen (Winterreifen, Navigationssystem, Anhängerkupplung), Zusatzfahrer, Zustellung/Abholung oder geringerer Selbstbeteiligung im Schadensfall ergeben. Da diese Kosten sehr variabel sein können, kommt es für die Frage, ob diese Angebote tatsächlich günstiger sind als die Schwacke-Liste (Normaltarif, ggf. mit Unfallersatztarif-Aufschlag, zuzüglich gelisteter Nebenkostenpauschalen) auf das konkrete Endergebnis des Mietpreises an, nicht nur auf den „Grundtarif“.

Damit lassen sich Vergleiche der „Endpreise“ der von der Beklagten angeführten Vergleichsangebote mit den von der Klägerin geltend gemachten „Endpreisen“ nach der Schwacke-Liste nicht anstellen. Erst durch den Vergleich der Endpreise ergibt sich jedoch, welches tatsächlich das billigere Angebot wäre (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011 - 7 U 109/11, Rh. 61 -64).

- dd) Die fehlende Vergleichbarkeit der vorgelegten Internetangebote mit den nach der Schwacke-Liste ermittelten Preisen wird durch die folgende zu Fall 11 erstellte Vergleichstabelle bestätigt.

Fahrzeug	Schwacke / Klägerin Gruppe/ Klasse 4	Fa. XXX (B 22) Kompaktklasse /Mittel, Bsp. Golf	Fa. XXX (B23) VW Golf oder ähnlich
Grundpreis 3 Tage	261,00 €		
Grundpreis 1 Tag	87,00 €		
4 Tage bei Sofortzahlung		243,39 €	238,37 €
4 Tage Zahlung bei Rückgabe		276,63 €	
Aufschlag 20 %	69,60 €		
Voll-/Teilkasko 3 Tage	66,00 €	Haftungsreduzierung bei Schäden (CDW) enthalten	Keine Angaben
Voll-/Teilkasko 1 Tag	22,00 €		
Zusatzfahrer 4 Tage	48,00. €	20,00 €	Keine Angaben
Zustellen/Abholen	50,00 €	Keine Angaben	Keine Angaben
Sonstiges		Keine Rückerstattung bei Stornierung	
Summe:	595,60 €		
Station	Bad Neuenahr	Bonn	Keine Angaben

Aus den Angeboten ergeben sich jeweils nur die vom Zeitpunkt her willkürlich gewählte Anmietdauer, die Fahrzeugklasse, ein Preis sowie das Erfordernis der Vorfinanzierung bzw. des Einsatzes einer Kreditkarte. Letzteres ist den Geschädigten nicht ohne Weiteres zumutbar. Den Angeboten ist auch nicht zu entnehmen, ob für sie etwa eine Vorbuchungsfrist erforderlich ist oder - bei den Angeboten der Fa. XXX - ob bzw. in welchem Umfang die Kaskoversicherung enthalten ist. Die Höhe etwaiger Nebenkosten erschließt sich ebenfalls nicht. Ob abgesehen davon die Mietbedingungen im Übrigen vergleichbar sind, ist den Angeboten ebenfalls nicht zu entnehmen. Lediglich der Umstand, dass die Mietpreise dieser Angebote eher den Erhebungen des Fraunhofer Instituts entsprechen als denen des Schwacke-Automietpreisspiegels, gibt keinen Anlass zu einer weiteren Sachaufklärung. Insbesondere kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht in Betracht, weil dies vor dem Hintergrund des unzureichenden Vortrages der Beklagten zu einer unzulässigen Ausforschung führen würde (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010 - 5 U 44/10, 1-5 U 44/10; OLG Köln, Urteil vom 18.03.2011 I-19 U 145/10, 19 U 145/10).

- e) Soweit die Beklagte unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 02.02.2010, Az.: VI ZR 7/09, die Vorlage der Internetangebote als für die Erschütterung der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage

ausreichend ansieht, unterschlägt sie in ihrem Zitat den Hinweis, dass der Sachvortrag der Beklagten zu konkreten günstigeren Vergleichsangeboten anderer Autovermieter nach eigenen Angaben auf einer Recherche in einem Internet-Portal beruht und es sich dabei um einen Sondermarkt handelt, der nicht ohne Weiteres mit dem „allgemeinen“ regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss. Aus dem zitierten Urteil lässt sich nicht entnehmen, dass die günstigeren Internetangebote berücksichtigt werden müssen und keine Schadensschätzung nach der Schwacke-Liste vorgenommen werden darf. Der BGH beanstandete lediglich, dass sich das Berufungsgericht nicht mit den Einwendungen gegen die Eignung der Schwacke-Liste auseinandersetze.

- f) Die Beklagte kann ihren Angriff gegen die Schwacke-Liste auch nicht auf den Beschluss des OLG Stuttgart vom 03.08.2009, Az.: 7 U 94/09 stützen. Dort wurde lediglich ausgeführt, dass es dem Tatrichter nicht verwehrt ist, von einer Heranziehung der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage abzusehen und auf den Marktpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts zurückzugreifen, wenn er berechtigte Zweifel aufgrund rechnerischer Überlegungen bestätigt sieht. Die in der Liste des Fraunhofer-Instituts angegebenen Preise korrespondierten mit konkreten Angeboten von zwei großen Mietwagenunternehmen, die der Kläger

im damals entschiedenen Fall hätte in Anspruch nehmen könnte. Selbst wenn es sich bei den damals vorgelegten Angeboten ebenfalls um Internet-Angebote gehandelt hat, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Vorlage von Internet-Angeboten zwingend zur Erschütterung der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage führen muss.

g) Auch der Hinweis der Beklagten auf das Urteil des OLG Stuttgart vom 30.03.2012, Az.: 3 U 120/11 ist als Grundlage ihres Angriffs auf die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage nicht geeignet. Dort hat das Oberlandesgericht Stuttgart festgestellt, dass die Vorlage von Angeboten der überregional aufgestellten Kfz-Vermieter XXX und deren Preise weit näher an den Angaben im Fraunhofer-Mietpreisspiegel als an der Schwacke-Liste lagen, geeignet sei, eine Eignung der Schwacke-Liste im konkreten Fall zu verneinen: „Die Beklagte hat zumindest zwei Autovermieter konkret benannt, bei denen die Anmietung eines Ersatzwagens erheblich günstiger gewesen wäre als bei der Fa. Autovermietung XXX. Zwar liegt kein konkretes Angebot für die Anmietung eines Audi A6 Avant vor. Die Mietwagenangebote der überregional aufgestellten Kfz-Vermieter A. und E., wie sie die Beklagte als Anlagen B 1 und B 12 vorgelegt hat, belaufen sich offenkundig auf maximal ein Drittel, des von der Fa. Autovermietung G. berechneten Mietzinses. Die sich aus der Anlage B12 ergebenden Angebote hat das Landgericht im Urteil nicht berücksichtigt. Insbesondere ergibt sich zwar nicht aus dem Vortrag der Beklagten, jedoch aus den Anlagen, dass bei A. ein Minibus zum Preis von 722,89 € und bei E. ein Transporter zum Preis von 822,59 € hätte angemietet werden können. Damit läge selbst der Aufwand für die Anmietung eines Transporters, auf die der Kläger Ziff. 1 trotz der Notwendigkeit, eine 3 m lange Leiter zu transportieren, keinen Anspruch hat, weit unter den sich aus der Schwacke-Liste ergebenden Werten“. Vorliegend besteht in Fall 11 die größte Abweichung zwischen von der Klägerin nach der Schwacke-Liste beehrtem Mietzins in Höhe von 595,60 € und von der Beklagten gezahltem Mietzins in Höhe von 195,01 €. Dabei sind allerdings – anders als im dem Rechtsstreit 3 U 120/11 zugrunde liegenden Fall – die Nebenkosten für die Kaskoversicherung (88,00 €), den Zusatzfahrer (48,00 €) und das Zustellen und Abholen (50,00 €) sowie ein pauschaler Aufschlag von 20 % (69,60 €) für unfallbedingte Mehraufwendungen enthalten. Ohne diese Beträge ergibt sich nur noch ein Verhältnis von 436 € (Schwacke-Liste inkl. Kasko) zu 243,39 € bzw. 276,63 € (Firma XXX B 22, Preise bei Zahlung sofort oder bei Rückgabe), 238,67 € (Firma XXX B 23) bzw. 195,01 € (Zahlung der Beklagten). Der Zusatzfahrer hätte bei der Firma Avis 4 x 5,00 € gekostet. Abholung und Rückgabe erfolgten in Bonn statt in Bad Neuenahr. Die vorgelegten Internetangebote liegen daher zwar unter dem Wert der Schwacke-Liste, jedoch nicht unter einem Drittel des in der Schwacke-Liste ausgewiesenen Wertes.

Dabei ist – abweichend von den Feststellungen des Landgerichts – berücksichtigt, dass in den Angeboten der Firma XXX (Anlagen B3, B5, B8, B10, B12, B14, B16, B18, B20, B22, B24, B26, B28 und B30) alle vorgeschriebenen Gebühren, eine Haftungsreduzierung bei Schäden (CDW), eine Haftungsreduzierung bei Diebstahl (TP), die Mehrwertsteuer, die Zulassungsgebühr und unbegrenzte Kilometer im Preis enthalten sind.

h) Die Behauptung der Beklagten, die Preisanfragen der Beklagten aus dem Jahr 2012 zeigten mit Sicherheit höhere Preise der Vermieter XXX und XXX als im Jahr 2010 auf, dies ergebe sich aus der Preissteigerung, die auch im Mietwagensektor zwischen 2010 und 2012 stattgefunden habe, ist nicht nach Fahrzeugklassen differenziert und in dieser Verallgemeinerung unzutreffend. Aus dem Vergleich der Schwacke-Liste für das Jahr 2011 mit derjenigen für das Jahr 2010 ist für die Anmietung von Fahrzeugen der Klasse 8 ein Preisverfall von 22 % festzustellen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.03.2012 – 3 U 120/11, Rnr. 30). Der Hinweis der Beklagten auf eine allgemeine Preissteigerung ist daher nicht geeignet, die fehlende Vergleichbarkeit der Internetangebote aus dem Jahr 2012 mit der Schwacke-Liste 2010 auszugleichen.

2. Der Geschädigte muss sich im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Nachdem früher eine Ersparnis von 15–20 % der Mietwagenkosten angesetzt worden ist (vgl. OLG Köln VersR 1993, 372, 373), wird heute teilweise eine Ersparnis von 10 % der Mietwagenkosten (vgl. etwa OLG Hamm VersR 2001, 206, 208 und Urteil vom 21. April 2008 6 U 188/07 – juris Rn. 20; OLG Jena OLGR Jena 2007, 985, 988; LG Dortmund NVZ

2008, 93, 95) und teilweise eine solche von 3–5 % angenommen (vgl. etwa OLG Stuttgart NZV 1994, 313, 315; OLG Düsseldorf VersR 1998, 1523, 1524 f.; OLG Nürnberg VersR 2001, 208; OLG Köln SP 2007, 13, 16). Eine Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO bei der Schätzung einer etwaigen Eigensparnis im Wege des Vorteilsausgleichs ist Sache des hierzu berufenen Tatrichters (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09 und Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11).

Mietet der Geschädigte ein einfacheres Fahrzeug, dessen Miete um 10 % geringer ist als die Miete für einen gleichwertigen Pkw, entfällt der Ersparnisabzug, da der Abzug der Billigkeit widersprechen würde und die Vorteilsausgleichung nicht zu einer unbilligen Entlastung des Schädigers führen darf (Grüneberg in Palandt, 72. Auflage, 2013, § 249 Rn. 36).

In erster Instanz behauptete die Klägerin, ein Abzug für ersparte Eigenkosten komme nicht in Betracht, weil die Geschädigten jeweils ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet hätten (Klageschrift S.22 und Schriftsatz vom 10.04.2012, CA 163, TB S. 9). In der Berufung stellt die Klägerin auf die von der Beklagten nicht bestrittene Tatsache ab, dass die Mietwagenkosten auf der Basis geltend gemacht wurden, die jeweils eine Fahrzeuggruppe niedriger liegt. Daher habe sie keine Veranlassung gesehen, noch näher zur Fahrzeuggruppe der vermieteten Fahrzeuge vorzutragen. Der Vergleich mit den in den Rechnungen der Klägerin nach Gruppen entsprechend der Schwacke-Liste bezeichneten Fahrzeugen der Geschädigten zeigt, dass die Klägerin jeweils eine oder mehrere Gruppen niedriger abrechnet.

Fall Nr.	Fahrzeug der Geschädigten	Gruppe des beschädigten Fahrzeugs	Mit der Klage geltend gemachte Gruppe
1	Toyota Yaris 1,0 K48	2	1
2	VW Polo 1,4 K44	3	1
3	VW T5 Pritsche 2,5 D K96	7	5
4	Ford Mondeo Kombi 2,0 D K103	7	5
5	VW Golf Plus K75	5	4
6	VW Polo	3	2
7	Toyota Auris 1,4 K71	4	3
8	Nissan Pixo K50	2	1
9	BMW 116i K85	5	4
10	BMW 530i K 170	8	6
11	BMW 116i 2,0i K90	5	4
12	Nissan Micra K48	2	1
13	Peugeot 206 CC K80	5	4
14	Mercedes R 280 CDI 3,0l, 49 KW	9	8
15	Toyota RAV 4, 2,0 194 KW	5	4

Die Differenz beim Fall 11 zwischen Gruppe 4 und 5 beträgt beim 3-Tagestarif 18 € (279 € – 261 €), beim 1-Tagestarif 6 € (93 € – 87 €), also 6,5 %. Beim Fall 15 beträgt die Differenz zwischen Gruppe 4 und 5 beim Wochentarif 50 € (545 € – 495 €) und beim 3-Tagestarif 29 € (326 € – 297 €), also 9,2 % bzw. 8,8 %. Beim Fall 14 beträgt die Differenz zwischen Gruppe 8 und 9 beim 3-Tagestarif 99 € (561 € – 462 €) und beim Tagesspreis 73 € (215 € – 142 €), also 17,6 % bzw. 33,9 %.

Für die Frage nach einer unbilligen Entlastung des Schädigers wegen eines Abzugs für Ersparnis eigener Aufwendungen ist es unerheblich, ob der Geschädigte tatsächlich einen im Vergleich zum Unfallfahrzeug eine Gruppe niedrigeren Mietwagen anmietet und bezahlt oder ob lediglich nach einer Gruppe niedrigeren Tarifen abgerechnet wird. In beiden Fällen wird der Schädiger durch einen weiteren Abzug für die Ersparnis eigener Aufwendungen unbillig entlastet. Daher kann vorliegend offen bleiben, welche Fahrzeuge von den Unfallgeschädigten tatsächlich angemietet wurden. Das Landgericht hat zu Unrecht einen

weiteren Abzug für die Ersparnis eigener Aufwendungen in Höhe von 1.000,66 € vorgenommen.

3. Die Kosten für einen Zusatzfahrer sind ersatzfähig. Solche Zusatzkosten sind im Rahmen der Ermittlung des Normaltarifs zu berücksichtigen, sofern sie tatsächlich in den Streitgegenständlichen Mietverhältnissen angefallen sind. Für die Erstattungsfähigkeit reicht grundsätzlich aus, dass die Klagpartei vorträgt, in den Fällen, in denen die Kosten in Rechnung gestellt worden seien, sei das beschädigte Fahrzeug durch den zweiten Fahrer genutzt worden, der im Mietvertrag auch entsprechend aufgeführt ist. Demgegenüber reicht ein pauschaler Vortrag der Beklagtenpartei, die Geschädigten seien auf diese Leistungen nicht angewiesen gewesen, für die Berücksichtigung als Einwand gemäß § 254 BGB nicht aus (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 - 14 U 49/11; OLG Köln, Urteil vom 20.07.2010 - 25 U 11/10 - NZV 2010, 514f.; OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010 - 5 U 44/10, 1-5 U 44/10). Wenn das Unfallfahrzeug einem weiteren Fahrer zur Verfügung stand, setzt eine vollständige Schadenskompensation voraus, dass auch das Ersatzfahrzeug vom Zusatzfahrer genutzt werden kann. Ob das Unfallfahrzeug von dem weiteren Fahrer während der Mietzeit genutzt worden wäre, ist unerheblich. Die Beklagte, die von einem bloß mittelbaren Schaden ausgeht, erkennt, dass grundsätzlich auch mittelbare Schäden von § 249 BGB erfasst werden. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn die in Rede stehende Schadensposition außerhalb des Zurechnungszusammenhangs steht. Dafür sind hier jedoch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob es sich tatsächlich um einen bloß mittelbaren Schaden handelt. In erster Instanz hat die Beklagte die Erforderlichkeit der Kosten für einen Zusatzfahrer in den Fällen 4, 5, 6, 13 (115, 116, 117, 126 GA) vorsorglich bestritten und in erster Linie die Auffassung vertreten, es handele sich um einen mittelbaren Schaden, der nicht erstattungsfähig sei. In den Fällen 11 und 15 (123, 128 GA) verteidigte die Beklagte sich nur mit dem zuletzt genannten Argument. Daher handelt es sich bei dem Bestreiten der Behauptung, dass das jeweils verunfallte Fahrzeug in den Schadensfällen 4, 5, 6, 11, 13 und 15 regelmäßig von einer weiteren Person außer dem Geschädigten genutzt wurde, hinsichtlich der Fälle 11 und 15 um ein neues Verteidigungsmittel. Mit diesem ist die Beklagte nach § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO ausgeschlossen. Das fehlende Bestreiten bei den Fällen 11 und 15 beruhte auf Nachlässigkeit. Die Berufung ist daher hinsichtlich der Kosten für Zusatzfahrer in den Fällen 11 und 5 in Höhe von 168 € begründet (48 € und 120 €). Im Übrigen hat die Klägerin die Klage hinsichtlich der Zusatzfahrerkosten in den Fällen 4, 5, 6, 13 zurückgenommen.
4. Das einfache Bestreiten der Ausstattung mit einem Navigationsgerät durch die Beklagte ist zulässig. Gemäß § 138 Abs. 4 ZPO ist eine Erklärung mit Nichtwissen nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Einfaches Bestreiten einer erkennbar außerhalb der eigenen Wahrnehmung liegenden Tatsache ist als Erklärung mit Nichtwissen zu werten. Das Bestreiten der Beklagten, dass die verunfallten Fahrzeuge in den Fällen 9, 10 und 14 mit einem Navigationsgerät ausgestattet sind, war danach nicht unzulässig, weil die Ausstattung der Unfallfahrzeuge mit einem Navigationsgerät außerhalb der Wahrnehmung durch die Beklagte liegt. Die Beklagte hatte auch aus den Gutachten vom 11.07.2011 (B 32) zu Fall 9, 12.11.2011 (B 34) zu Fall 14 und der Rechnung der Firma XXX Automobile GmbH & Co. KG (B 33) zu Fall 10 keine Kenntnis über die Ausstattung mit einem Navigationsgerät erlangt. Sie durfte sich mit Nichtwissen erklären und war nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen zur Ausstattung der Unfallfahrzeuge mit Navigationsgeräten über die Fahrgestellnummern durchzuführen. Die Klägerin legte zuletzt zu den Fällen 10 und 14 (30 € + 40 €) ein Infoblatt zur Sonderausstattung und eine Gebrauchtwagenbewertung nach DAT-System vor (275, 276 GA). Insoweit wurde die Sonderausstattung mit einem Navigationsgerät von der Beklagten nicht mehr bestritten. Hinsichtlich der Kosten für ein Navigationsgerät in Fall 9 nahm die Klägerin die Klage zurück.
5. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280, 286 BGB. Die Klägerin hatte die Beklagte in jedem Schadensfall durch ein Aufforderungsschreiben in Verzug gesetzt. In den Fällen 2 - 15 wurde sie durch anwaltliche

Schreiben vorgerichtlich zur Zahlung aufgefordert. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts war zur Vermeidung eines Rechtsstreits erforderlich und zweckmäßig. Nach dem unstrittigen neuen Vortrag in der Berufungsbegründung wird nicht nur in Mietwagensachen in sehr vielen Fällen durch anwaltliche Geltendmachung eine weitere Regulierung erreicht. Daher diene die Beauftragung des Rechtsanwalts durch die Klägerin mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche dem Ziel der Vermeidung eines Rechtsstreits. Der Höhe nach ergeben sich folgende Ansprüche (1,3 Geschäftsgebühr + 20 % Auslagen, max. 20 € ohne MWSt.):

Fall Nr.	Landgericht	Berufung	Summe	RA-Geb.
1	168,31	43,70	212,01	Kein Antrag
2	149,10	29,90	179,00	39,00
3	189,40	50,55	239,95	31,20 (Antrag)
4	183,70	44,30	228,00	39,00
5	135,27	40,70	175,97	39,00
6	681,90	129,46	811,36	101,40
7	478,95	101,66	580,61	70,20
8	79,10	29,90	109,00	39,00
9	398,40	110,37	508,77	70,20
10	84,26	76,70	160,96	39,00
11	235,19	95,80	330,99	70,20
12	99,40	21,60	121,00	39,00
13	333,82	75,98	409,80	70,20
14	374,50	136,00	510,50	70,20
15	582,32	252,04	834,36	101,40
Summe	4.173,62	1.238,66	5.412,28	819,00

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO, die Vollstreckbarkeitsentscheidung auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, die eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zur Rechtsfortbildung erforderlich macht.

Bedeutung für die Praxis

Das Gericht begründet ausführlich seine Auffassung, warum die Verwendbarkeit der Schwackeliste durch den Vortrag der Beklagten nicht erschüttert wurde.

Bereits die von der Beklagten vorgelegten Fahrzeuge, für die sie niedrigere Preise geltend macht, seien nicht vergleichbar mit den Mietfahrzeugen der Geschädigten. Die Internetscreenshots der Beklagten seien einer konkreten Schwacke-Mietwagengruppe nicht zuzuordnen. Diese Eingruppierung habe nicht nur nach Herstellern und Modellen zu erfolgen, sondern auch nach Motorisierung und Ausstattung über die Berücksichtigung des Gesamtanschaffungspreises eines Fahrzeuges. Aus dem Modell lasse sich noch keine Mietwagengruppe ableiten und deshalb aus den Screenshots kein Vergleich mit Preisen der Schwackeliste ziehen. Noch nicht einmal das Modell sei in den Screenshots garantiert, sondern nur eine grobe Gruppierung, wie „Kompakt“ oder „Kleinwagen“.

Weiter eingeschränkt würde der Vortrag der Beklagten dadurch, dass sich den Internetscreenshots nicht die gesamten Kosten entnehmen lassen, die für eine vergleichbare Gesamtleistung verlangt würden.

Zur Frage der Zweitfahrergebühr und des Eigensparnisabzuges bezieht das Gericht eine geschädigtenfreundliche Position. Es erscheint gerechtfertigt, die Situation des Geschädigten in den Mittelpunkt zu stellen. An mehreren Stellen gibt das Gericht der Beklagten eindeutige Hinweise zum richtigen Verständnis vorheriger Urteile dieses Gerichtes und der aktuellen BGH-Rechtsprechung.

Schätzung des Normaltarifs auf Basis Schwacke 2003 zuzüglich jährlichem Zuschlag

1. Nach Revision steht die Aktivlegitimation der Klägerin fest.
2. Schätzgrundlage ist die seinerzeit nicht in Streit stehende Schwackeliste 2003.
3. Wegen Erhöhung des Preisniveaus erfolgt ein Aufschlag von 2 % pro Jahr.
4. Kosten der Nebenleistung Haftungsreduzierung sind zu erstatten.
5. Der unfallbedingter Aufschlag wird auf 15 % festgesetzt und beinhaltet Kosten der Zustellung und Abholung.
6. Erhobene Einwendungen durch Internetangebote greifen wegen mangelnder Vergleichbarkeit und Unvollständigkeit nicht durch.

*Landgericht Braunschweig, Urteil vom 10.04.2013, Az. 9 S 166/11
(Vorinstanz Amtsgericht Salzgitter, Urteil vom 01.03.2011, Az. 23 C 610/10)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit (...) gegen (...) hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung am 26.02.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgerichts xxx, die Richterin am Landgericht xxx und die Richterin xxx für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Salzgitter vom 01.03.2011 abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 533,01 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.02.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
2. Von den Kosten der ersten Instanz und der Berufungsinstanz hat die Beklagte 60 % und der Kläger 40 % zu tragen. Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil und das angegriffene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird festgesetzt auf die Wertstufe bis 900 Euro.

Urteilsbegründung:

I. Der Kläger, der eine gewerbliche Autovermietung betreibt, macht Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung geltend. Am 05.11.2009 ereignete sich in Salzgitter gegen 17:30 Uhr ein Verkehrsunfall, bei dem der Pkw der Marke Mazda des Geschädigten XXX beschädigt wurde. Der Unfall wurde von einem Versicherungsnehmer der Beklagten allein verschuldet.

Am 06.11.2009 unterzeichnete die Ehefrau des Geschädigten, XXX, bei dem Kläger gegen 11:30 Uhr einen Kfz-Mietvertrag für einen Peugeot 207. In dem Mietvertrag wurde der Gesamtpreis für 16 Tage Anmietung mit 1.594,20 Euro inkl. Mehrwertsteuer angegeben, wobei 51,72 Euro (ohne MWSt.) für das Zubringen/Abholen anfielen (Anlage K1). Als Mieter war der Geschädigte angegeben. Ansprüche des Geschädigten gegen die Beklagte wurden an den Kläger erfüllungshalber abgetreten.

Unter der Überschrift „Ich als Mieter 2 (Name und Adresse)“ war der Name XXX angegeben sowie ihre Anschrift. Mit Rechnung vom 24.11.2009 rechnete der Kläger die im Mietvertrag vereinbarten Kosten ab (Anlage K3). Seiner Berechnung legte er die Schwacke-Liste 2003 zu Grunde und nimmt Bezug auf das Urteil der Kammer vom 08.09.2010 (9 S 42/10, Anlage K6).

Auf die Rechnung bezahlte die Beklagte 723,52 Euro.

Mit Schreiben vom 25.01.2010 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung der Differenz zwischen dem von der Beklagten gezahlten Betrag von 723,52 Euro und dem von ihm errechneten zu erstattenden Betrag von 1.594,20 Euro, mithin einen Betrag von 870,68 Euro, mit Fristsetzung bis zum 05.02.2010 auf. Mit seiner Klage macht der Kläger diesen Betrag geltend. Der Kläger hat behauptet, der verunfallte Wagen sei regelmäßig von Frau XXX gefahren worden.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er könne die Mietkosten auf der Grundlage der Schwacke-Liste verlangen. Dem Geschädigten sei eine Bu-

chung über das Internet nicht zumutbar, weil er hierfür seine Kreditkartendaten einsetzen müsse. Das Internet sei ein Sondermarkt, der mit den örtlichen Gegebenheiten nicht zu vergleichen sei. Der Unfallersatztarif sei gerechtfertigt, weil er unfallbedingte Mehrleistungen erbringen müsse, die dem Geschädigten zu Gute kämen. So müsse er eine Vielzahl verschiedener Fahrzeuge zur Verfügung halten, einen 24-Stunden-Service gewährleisten und in Vorkasse gehen.

Die Beklagte hat vorgetragen, der Geschädigte hätte Erkundigungen zu der Höhe von Mietwagenkosten einholen müssen. Dabei wäre er auf die dargelegten und unter Beweis gestellten Normaltarife der großen deutschen Autovermieter gestoßen. Dazu legt die Beklagte Ausdrucke aus dem Internet vor, wonach die Kosten der Anmietung vergleichbarer Fahrzeuge bei vier großen Autovermietern im Schnitt 508,56 Euro, inkl. Vollkaskoversicherung, betragen (...). Selbstbehalte seien bei der Erstellung der Klageerwidlung regelmäßig kein Streitthema gewesen und daher nicht vorgelegt. Alle Preise beinhalteten eine Vollkaskoversicherung, Vorbuchungsfristen seien nicht einzuhalten. Die Ermittlung des zu erstattenden Normaltarifs sei wegen der überlegenen Erhebungsmethode des Fraunhofer Instituts auf der Grundlage von dessen Marktpreisspiegel vorzuziehen.

Der Kläger meint, die vom Beklagten vorgelegten Angebote seien nicht vergleichbar: Erstattungsfähige Nebenleistungen wie z. B. Zustellkosten und Vollkaskoversicherung seien bei den Angeboten im Internet nicht ausgewiesen. Die Höhe der Selbstbehalte seien unterschiedlich und die Angebote damit nicht vergleichbar. Außerdem würden alle Anbieter im Internet Kreditkarten fordern. Die online ausgewiesenen Preise seien keine bindenden Angebote. Bei allen Anbietern müsste man im Voraus zahlen. Bei Zahlung nach Rückgabe erhöhe sich der Mietzins. Die Verfügbarkeit vergleichbarer Fahrzeuge am Unfalltag sei nicht belegt. Der Kläger legt selber Screenshots von Angeboten aus dem Internet vor, die deutlich höhere Preise zeigen, als sie von der Beklagten im Internet recherchiert wurden.

Das Amtsgericht Salzgitter hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die Abtretungsvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Kläger gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoße.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er sein Klagebegehren weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des am 01.03.2011 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Salzgitter, Geschäfts-Nr. 23 C 610/10, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 870,68 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit 08.02.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Mit Urteil vom 28.06.2011 hat die Kammer die Berufung zurückgewiesen. Sie hat ebenfalls in der Abtretungsvereinbarung einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz angenommen. Auf die hiergegen eingelegte Revision hat der BGH mit Urteil vom 11.09.2012 die Entscheidung der Kammer aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin XXX. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2013 hingewiesen.

II. Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer 533,01 Euro aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, §§249, 398 BGB.
- a) Danach hat der Kläger einen Anspruch auf Erstattung sämtlicher ihm aus dem Unfall vom 05.11.2009 entstandener Schäden. Hierzu zählen im erforderlichen Umfang auch die entstandenen Mietwagenkosten.

Welche Kosten erforderlich sind, kann das Gericht nach § 287 ZPO schätzen. Dabei ist das Gericht an keine bestimmte Schätzungsgrundlage gebunden (Urteil des BGH vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09). Die Schätzung kann grundsätzlich auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet ermittelt werden (BGH a.a.O., Urteil vom 09.05.2006, Az.: VI ZR 117/05). Die Eignung von Listen oder Tabellen bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09; BGH vom 11.03.2008, Az.: VI ZR 164/07).

Wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, zieht die Kammer vorliegend zur Schätzung die von ihr herangezogenen Grundsätze aus dem Urteil vom 08.09.2010 (9 S 42/10), Anlage K6) heran. Als Grundlage ihrer Schätzung zieht die Kammer den von ihr bevorzugten Schwacke-Mietpreisspiegel aus dem Jahr 2003 heran, weil nach Ansicht des Gerichts die Rechtsproblematik des Unfallersatzgeschäftes bei den befragten Autovermietern zu diesem Zeitpunkt noch nicht so bekannt gewesen ist, so dass davon auszugehen ist, dass nicht im Hinblick auf den Zweck der Befragung höhere Werte angegeben worden sind.

Wegen der Erhöhung der Lebenshaltungskosten und damit auch des Preisniveaus ist ein Aufschlag von 2 % pro Jahr zu gewähren und die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 % zu berücksichtigen. Da die streitgegenständliche Anmietung am 06.11.2009 erfolgt ist, ist der Aufschlag mit 15 % zu bemessen [(6 x 2 %) + 3 %].

Der „Normaltarif“ für die Anmietung eines Fahrzeugs der Gruppe 3 im Postleitzahlengebiet 382 (Wohnort des Geschädigten) für 16 Tage unter Berücksichtigung der Wochenpauschale beträgt laut Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 im gewichteten Mittel 966,00 Euro [(2 x 344 Euro + 2 x 76 Euro) + 15 %].

Zum „Normaltarif“ sind Nebenleistungen hinzu zu addieren, welche sowohl laut dem Schwacke-Automietpreisspiegel als auch nach Kenntnis der Kammer regelmäßig gegen Aufpreis gewährt werden und unstreitig in dem vom Kläger angesetzten Mietpreis umfasst sind.

Vorliegend handelt es sich um die Kosten einer Vollkaskoversicherung in Höhe von 312,80 Euro im gewichteten Mittel [(119 Euro x 2 + 17 Euro x 2) + 15 %].

Die Kosten der Zustellung und Abholung des Fahrzeugs beinhaltet nach Ansicht der Kammer der Unfallersatzzuschlag (s. unten).

Von dem somit ermittelten Grundtarif (1.278,80 Euro) sind vom Geschädigten wegen der Benutzung eines Mietfahrzeuges ersparte Eigenaufwendungen im Wege des Vorteilsausgleichs abzuziehen. Dabei handelt es sich um ersparte Eigenkosten wie etwa Abnutzung, Wertverlust, Schmierstoffe, Wartung, Reinigung etc. Diesen Anteil schätzt die Kammer auf

10 % des Grundtarifs, so dass ein Abzug in Höhe von 127,88 Euro vorzunehmen ist.

Diesem Betrag (1.150,92 Euro) ist ein Aufschlag wegen Mehrleistungen und –Risiken bei Vermietung im Unfallersatzgeschäft hinzuzusetzen. Diesen schätzt die Kammer auf 15 %. Die erforderlichen Mietwagenkosten betragen im vorliegenden Fall daher insgesamt 1.323,56 Euro (1.150,92 Euro + 15 %). Dieser Zuschlag beinhaltet nach Ansicht der Kammer die Kosten der Zustellung und Abholung des Fahrzeugs. Denn nach Ansicht der Kammer handelt es sich um eine typische Leistung im Unfallersatzgeschäft.

Nicht zu ersetzen waren vorliegend die Kosten für einen Zusatzfahrer. Nach der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass der Wagen abweichend von den Angaben des Mietvertrages ausschließlich von der Zeugin XXX selber gefahren worden ist. Der Unfallgeschädigte Herr XXX befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls und auch während der Mietzeit des Fahrzeugs im Krankenhaus. Die Tochter der Zeugin XXX hat das Mietfahrzeug nach Bekundungen der Zeugin nicht gefahren.

- b) Die von der Beklagten erhobenen Einwendungen gegen die Heranziehung der Schwacke-Liste durch Vorlage günstigerer Angebote großer Autovermieter aus dem Internet greifen nicht durch. Die Internetausdrucke stammen aus einer Zeit nach dem Unfall. Damit kann jedenfalls nicht festgestellt werden, ob vergleichbare Fahrzeuge zum Unfallzeitpunkt tatsächlich verfügbar waren. Selbst wenn die Fahrzeuge verfügbar gewesen sein sollten, bedeutet das nicht, dass der Unfallgeschädigte bzw. in diesem Fall die Zeugin XXX tatsächlich Zugang zu diesen Angeboten hatte.

Nach der Beweisaufnahme steht jedenfalls fest, dass die Zeugin XXX weder über einen Internetzugang noch selbst über eine Kreditkarte verfügte. Dass der Ehemann eine Kreditkarte hatte, führt nicht dazu, dass die Zeugin Zugang zu dieser hatte. Die Zeugin XXX hat in der Unfallsituation den ihr bekannten Händler des verunfallten Fahrzeugs angerufen. Dieser hat den Kontakt zum Kläger hergestellt. Die Zeugin XXX war auf ein schnelles Anmieten eines Fahrzeugs angewiesen, da sie dieses am nächsten Morgen benötigte, um zu ihrem Ehemann ins Krankenhaus zu fahren.

Die vorgelegten Angebote sind außerdem unvollständig. In diesen werden Zustell- und Abholkosten nicht angegeben. Außerdem schwanken die Preise bei den vorgelegten Autoanbietern stark, was die von dem Kläger vorgelegten Screenshots belegen. Die Preise werden letztlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt, so dass einzelne, besonders günstige Angebote aus dem Internet nicht geeignet sind aufzuzeigen, dass die Schätzungsgrundlage nicht geeignet ist. (...)

Bedeutung für die Praxis:

Die Klägerin hat zur Durchsetzung ihrer Forderung die Revision beim Bundesgerichtshof geführt (Aktivlegitimation) und im Anschluss versucht, mit möglichst konkreten Argumenten ihren erstinstanzlichen Vortrag zu stützen, dass die Ausführungen der Beklagten gegen die Geeignetheit der Schwackeliste als Schätzgrundlage keinen konkreten Sachvortrag darstellen, der aufzuzeigen geeignet wäre, die Auswirkungen angeblicher Mängel der Liste darzustellen. Die Klägerin konnte dem Gericht damit verdeutlichen, dass die Internetscreenshots keinen Bezug zum Fall haben, unvollständig, nicht vergleichbar und ausgesucht sind.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 290288 AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung
Maika Radke
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Bundesgerichtshof wegen Mietwagenkosten nach Unfall, Urteil VI ZR 316/11 vom 18.12.2012

Leitsatz:

„Auch ein grundsätzlich geeigneter Mietpreisspiegel stellt nur eine Grundlage für die Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO dar. Deshalb kann etwaigen Zweifeln daran, dass es sich bei den in einer Liste ausgewiesenen Mietpreisen um den im Einzelfall maßgeblichen Normalpreis handelt, gegebenenfalls auch durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden.“

Der BGH hat seine grundsätzliche Linie auch in diesem Urteil bestätigt. Für ihn ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die eine oder andere Liste angewandt wird, davon Zu- oder Abschläge gemacht werden oder ein Mittelwert gebildet wird. „Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den **konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung** aufzeigen.“

Sind in der Vergangenheit häufig Sachverständigengutachten beauftragt worden, mit denen versucht wurde, die Frage zu ergründen, wie hoch aus den damals verfügbaren Angeboten der Marktpreis für den Geschädigten in seiner Situation zum damaligen Zeitpunkt war, können die Gerichte das Kapitel Mietwagengutachten nun schließen. Der BGH dazu: „Das Berufungsgericht wird im weiteren Verfahren zu berücksichtigen haben, dass der **Tatrichter** im Rahmen des § 287 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch hinsichtlich der Entscheidung, eine **Beweisaufnahme** durchzuführen, **freier gestellt** ist.“

Sofern der Versicherer mittels Preisen aus Internetportalen behauptet und Beweis dafür anbietet, dem Geschädigten sei zum Zeitpunkt der Anmietung eine vergleichbare Leistung günstiger erhältlich gewesen, kann ein Gericht das nicht einfach übergehen. Der BGH: „Sie (Anmerkung: die Beklagte) hat bereits in ihrer Klageerwiderung auf Online-Anfragen bei großen Anbietern – jeweils bezogen auf deren Stationen in B., dem Sitz der Klägerin – verwiesen und zugleich vorgetragen, dass zu einem Betrag in dieser Größenordnung auch im streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hätte angemietet werden können. (...) Damit hat sie (Anmerkung: die Beklagte) hinreichend deutlich gemacht, dass der zur Schadenbehebung erforderliche maßgebende Normaltarif zum Zeitpunkt der Anmietung deutlich günstiger gewesen sein könnte als der Modus des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010.“

Anmerkung: Ob sich allerdings der Geschädigte zum Zeitpunkt der Anmietung nach einem Unfall richtig verhält, ist maßgeblich davon abhängig, ob er sich auf Fraunhofer- oder auf Schwacke-Gebiet befindet. Auf Fraunhofer-Gebiet ist ihm ein richtiges Verhalten nahezu unmöglich. Die Autovermieter, die nach einem Unfall einem Geschädigten auf Basis einer Abtretungserklärung sofort ein passendes Fahrzeug inklusive Nebenleistungen mit unbestimmter Dauer und unbestimmter KM-Fahrleistung vermieten und dafür Fraunhofer-Preise auf Niveau des Nutzungsausfalls berechnen, die sind bisher nicht bekannt. Im Fraunhofer-Gebiet bleibt an sich nur die Variante, die der Richter am Bundesgerichtshof Pauge anlässlich des Verkehrsgerichtstages 2006 in der nachfolgenden Pressekonferenz sinngemäß umschrieben hatte damit, dass man sowieso nicht versteht, warum der Geschädigte nicht beim Versicherer anruft und bei ihm wegen des Ersatzmietfahrzeuges anfragt.

Trotzdem: Mit diesem konkreten Sachvortrag der Beklagten hätte sich das Berufungsgericht im Streitfall näher auseinandersetzen müssen. Dadurch, dass es dies unterlassen hat, hat es die Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten. Im Ergebnis hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 18.05.2010 VI ZR 293/08, Urteil vom 22.02.2011 VI ZR 353/09 und Urteil vom 17.05.2011 VI ZR 142/10) zu einer notwendigen Auseinandersetzung der Instanzgerichte mit sogenannten „Ersatzangeboten“ der Versicherer wiederholt und nicht geändert. Das steht den großen Erwartungen der Versicherungswirtschaft entgegen. Der BGH fordert zu Recht eine ergebnisfreie „Auseinandersetzung“ des Tatrichters mit den Ersatzangeboten.

(Vorinstanzen: Landgericht Köln, Urteil vom 26.10.2011, Az. 9 S 190/11
Amtsgericht Gummersbach, Urteil vom 18.05.2011, Az. 19 C 14/11)

Bundesgerichtshof wegen Mietwagenkosten nach Unfall, Urteil VI ZR 245/11 vom 05.03.2013

Leitsatz:

Zu allgemeinen unfallspezifischen Kostenfaktoren, die den Ersatz eines höheren Mietpreises rechtfertigen können (hier: Eil- und Notsituation, Vorfinanzierung, Winterreifen), sowie zum Abzug für Eigensparnis.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, eine flexible Gestaltung der Mietdauer sei auch im normalen Vermietungsgeschäft möglich und bedeute bei einer hohen Nachfrage keine Ertragseinbußen auf Seiten des Autovermieters, weil ein unvorhergesehen vorzeitig zurückgegebenes Fahrzeug weitervermietet werden könne, hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens.

Rechtsfehlerhaft ist allerdings die Erwägung des Berufungsgerichts, eine fehlende Sicherung des Mietwagenunternehmens durch Kreditkarten komme als Kriterium für die Zuerkennung eines Unfallersatztarifs nicht in Betracht, weil die Abtretung der Ersatzansprüche des Geschädigten als gleichwertiges Sicherungsmittel anzusehen sei.

Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, ein pauschaler Zuschlag zum Normaltarif sei nicht ersatzfähig, weil das Landgericht festgestellt habe, dass den Geschädigten in allen 17 Fällen die Anmietung zum Normaltarif „ohne Weiteres“ möglich gewesen sei. Derartige Feststellungen hat das Landgericht nicht getroffen. Es hat lediglich zum Ausdruck gebracht, dass das Gegenteil nicht festgestellt werden könne. Dementsprechend hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Beklagte habe nicht dargelegt und nachgewiesen, dass den Geschädigten in der konkreten Anmietungsituation ein günstigerer Normaltarif „ohne Weiteres“ zugänglich gewesen wäre.

Die Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs kann sich daraus ergeben, dass es dem Geschädigten aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit in der konkreten Anmietungsituation nicht zuzumuten war, sich vor Anmietung nach günstigeren Tarifen zu erkundigen. Eine solche Eil- oder Notsituation kann

bei Anmietung einen Tag nach dem Unfall aber grundsätzlich nicht angenommen werden.

Unbegründet ist die Revision der Beklagten, soweit sie sich gegen die Zuerkennung eines Aufschlags für Winterreifen in neun der 17 Schadensfälle wendet. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat aber außer Streit gestanden, dass die Fahrzeuge der Geschädigten mit Winterreifen ausgerüstet waren. Unter diesen Umständen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, das Zusatzentgelt für Winterreifen sei von der Beklagten zu erstatten, aus revisionsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Zwar schuldet der Autovermieter die Überlassung eines verkehrstauglichen, mithin gegebenenfalls gemäß § 2 Abs. 3a StVO mit Winterreifen ausgerüsteten Fahrzeugs. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er für eine solche Ausstattung nicht auch eine besondere Vergütung verlangen kann. Das Berufungsgericht hat insoweit festgestellt, dass die von der Klägerin ihrer Berechnung zugrunde gelegte Schwacke-Liste die Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung ausweist und auch gemäß einem Artikel der Stiftung Warentest vom 10. Dezember 2010 große Autovermieter Winterreifen extra in Rechnung stellen. Diese Feststellungen hat die Revision nicht angegriffen.

Ohne Erfolg rügt die Beklagte auch, dass ein Abzug für Eigensparnis nicht vorgenommen worden ist, weil die Geschädigten jeweils ein klassenniedriges Fahrzeug angemietet hatten.

(Vorinstanzen: Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, Az. 7 U 109/11
Landgericht Stuttgart, Urteil vom 13.01.2011, Az. 26 O 359/09)

Internetangebote der Beklagten sind kein konkreter Sachvortrag

Einwände der Beklagten sind nicht konkret

Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen auch keine auf den konkreten Fall bezogenen Einwände gegen die Schätzgrundlage vor, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich die Kammer auch weiterhin anschließt, keine Veranlassung besteht, die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels zur Schadensschätzung zu klären. Zweifel ergeben sich bereits daraus, dass das Internet ein Sondermarkt ist. Soweit die Beklagte vorgetragen hat, die Tarife der genannten Anbieter seien den Geschädigten problemlos durch Vorlage einer Kreditkarte oder Barkaution zugänglich gewesen, so ist anhand dieses Sachvortrages die mangelnde Vergleichbarkeit der Angebote mit denen des Schwacke AMS ebenfalls bereits ersichtlich.

*Landgericht Bonn, Urteil vom 11.04.2013, Az. 8 S 302/12
(Vorinstanz: Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 05.11.2012, Az. 114 C 27/12)*

Fraunhofer mit erheblichen Defiziten, Vortrag der Beklagten unzureichend

Die Kammer befürwortet in ständiger Rechtsprechung die Schätzung des üblichen Selbstzahlertarifes auf der Basis des jeweils einschlägigen Schwacke-Mietpreisspiegels und folgt nicht der Erhebung des Fraunhofer-Institutes. Maßgeblich (...) Nachteil der Internetlastigkeit sowie die Beschränkung auf große Anbieter und der zu geringen Regionalisierung. Die von der Beklagten vorgelegten Anlagen sind nicht geeignet, konkret Umstände der Mangelhaftigkeit der Schwackeerhebung aufzuzeigen. Das Anlagenkonvolut beinhaltet lediglich unvollständige Internetausdrucke und jedenfalls keine konkreten Angebote. So ist der Ausdruck der Autovermietung ... überschrieben mit dem Vermerk „Es wird Ihnen die für Sie günstigste Rate angezeigt. Zuschlagsgebühren können anfallen – nähere Angaben und den voraussichtlichen Gesamtpreis ... sehen Sie auf den nächsten Seiten.“ Ähnliches gilt im Hinblick auf den Ausdruck der Autovermietung ... Hierbei handelt es sich um eine Beispiellillustration der Fahrzeugklasse. Eine Reservierung ist ... nicht für ein bestimmtes Fahrzeug möglich und damit aber auch nicht konkret.

Landgericht Leipzig, Urteil vom 19.03.2013, Beschluss Az. 01 S 305/12

Mietwagenpreise variabel, Screenshots zeitlich unpassend

Der Versuch, auf dem Mietwagenmarkt Geld zu verdienen und das Interesse der Versicherungen, Mietwagenkosten zu vernünftigen Preisen abzurechnen, darf nicht dazu führen, die Grundsätze des Schadenersatzrechts auf den Kopf zu stellen und dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht mehr Pflichten als dem Schädiger aufzuerlegen. Soweit die Beklagte Angebote von Homepages ... vorgelegt hat, betreffen diese ... nicht den hier streitgegenständlichen Anmietzeitraum... Da sich die Mietwagenpreise teilweise täglich ändern, können diese nicht einfach auf einen anderen Zeitraum übertragen werden. Der Vortrag der Beklagten ... stellt nur eine Behauptung ins Blaue hinein dar, über die Beweis nicht zu erheben ist.

*Landgericht Trier, Urteil vom 19.03.2013, Beschluss Az. 1 S 228/12
(Vorinstanz: Amtsgericht Saarburg, Urteil vom 30.11.2012, Az. 5b C 477/11)*

Screenshots betreffen schon nicht den regionalen Markt

Der Verweis auf Fraunhofer ist kein konkreter Einwand gegen Schwacke. Soweit der Berufungsführer zum Beleg der angeblichen Schwacke-Mängel Internetangebote anführt, sind diese aus Sicht der Berufungskammer schon deshalb nicht geeignet, die Schwackeliste im konkreten Fall in Zweifel zu ziehen, weil keines der Internetangebote auch auf den hier relevanten PLZ-Bereich 972.. bezieht. Außerdem beinhalten die Angebote ... Kilometerbegrenzungen, die Angebote von... tragen jeweils den Zusatz „für eine Reservierung jetzt verfügbar“.

Im Übrigen hat die Klägerin substantiiert unter Vorlage eigener Internetausdrucke dargelegt, dass zur Wahrnehmung der beklagtenseitig vorgetragenen Internetangebote eine Kreditkarte erforderlich ist.

Bloß theoretischen Bedenken gegen eine Schätzgrundlage muss dann nicht durch Beweiserhebung nachgegangen werden, wenn andere geeignete Schätzgrundlagen zur Verfügung stehen, wie es vorliegend in Gestalt der Schwackeliste der Fall ist.

Landgericht Würzburg, Urteil vom 12.03.2013, Beschluss Az. 43 S 77/13

Keine Erkundigungspflicht bei moderaten Preisen im Niveau der Schwackeliste

Der Einwand der Berufung, es fehle seitens der Klägerin an einem hinreichenden Vortrag zu zumutbaren Anstrengungen und Nachfragen, die sie unternommen hat, um preisgünstig ein Fahrzeug anzumieten, verkennt, dass die Klägerin hierzu im vorliegenden Fall deshalb nicht veranlasst war, da der ihr angebotene Tarif der Autovermietung sich ausweislich der zutreffenden Feststellungen des Amtsgerichtes unterhalb des ortsüblichen Normaltarifes, ermittelt nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel, bewegt hat.

*Landgericht Erfurt, Urteil vom 08.03.2013, Az. 9 S 60/12
(Vorinstanz Amtsgericht Weimar, Urteil vom 15.02.2012, Az. 5 C 532/11)*

Gewerbliche Nutzung schließt Ersatzwagen nicht aus

Auch bei Beschädigung eines gewerblich genutzten Wagens kann der Geschädigte einen Ersatzwagen anmieten; die Kosten sind erst dann nicht mehr zu erstatten, wenn sie die drohenden Einbußen aufgrund des Ausfalls des Unfallwagens so deutlich übersteigen, dass eine Anmietung aus unternehmerischer Sicht geradezu unvertretbar ist. Diese Frage kann dahinstehen, wenn das Unternehmen zur Erfüllung bestehender Verträge auf ein Fahrzeug angewiesen ist.

*Landgericht Gera, Urteil vom 11.04.2013, Az. 1 S 284/11
(Vorinstanz: Amtsgericht Stadtroda, Urteil vom 14.06.2011, Az. 5 C 221/10)*

Angebote aus den Internetscreenshots nicht vergleichbar

Auch der Einwand, der Geschädigte habe sich nicht um günstigere Tarife bemüht, überzeugt nicht. Insbesondere sind die von der Beklagten vorgelegten Angebote nicht vergleichbar, da es sich um Internetbuchungen handelt, die die Verfügungsmöglichkeit eines Internetanschlusses voraussetzen, weshalb es sich hier weder um ein allgemeines noch in der konkreten Unfallstation zugängliches Angebot handelt. Darüber hinaus ergibt sich aus den Angeboten, dass die angegebenen günstigen Preise nur bei Sofortzahlung gelten. Aus dem Angebot ... ist überhaupt nicht ersichtlich, welcher Preis bei einer Zahlung nach Rückgabe gelten würde. Ferner muss die Anmietung via Internet erfolgen. Es ist gerichtsbekannt, dass sämtliche Internetbuchungen nur über Kreditkarte möglich sind. Zum einen ist die Angabe der Kreditkartendaten mit erheblichen Missbrauchsrisiken verbunden. Zum anderen verfügt auch heutzutage nicht jeder über eine Kreditkarte. Die Vergleichsangebote betreffen einen anderen Zeitraum. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens als Beweismittel für die tatsächliche Verfügbarkeit der vorgelegten Internetangebote im realen Anmietzeitraum ist ungeeignet. Eine solche rückwärtsbezogene Ermittlung eines örtlichen Mietpreisniveaus unterliegt den gleichen Einwänden wie die Methodik der Schwacke-Erhebung. Internetangebote können nur mit feststehendem Mietende abgerufen werden.

Amtsgericht Kaiserslautern, Urteil vom 24.04.2013, Az. 4 C 1291/12

Fahrzeuge aus den Internetscreenshots keine konkreten Angebote

Bei dem Angebot der Firma ... handelt es sich um kein konkretes Angebot für ein Fahrzeug, sondern um eine Aufzählung, welche Fahrzeuge in der Station verfügbar sind. Es sind jeweils ab ... Euro angegeben und auf Seite 2 sind gegebenenfalls zubuchbare Extras angeboten worden. Das gleiche trifft auf das unverbindliche Angebot der Autovermietung ... zu. Im Übrigen gelten Preise nur für Reservierungen via Internet. Auch bei dem Angebot

von ... handelt es sich nicht um ein konkretes, verbindliches Angebot, somit sind die vorgelegten Angebote unbeachtlich bei der Entscheidungsfindung.

Amtsgericht Oranienburg, Urteil vom 20.03.2013, Az. 26 C 171/12

Mangel an Konkretheit schließt die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus

Mängel hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen nachzugehen. Zwar beziehen sich die Angebote auf die Region. Allerdings ist nicht dargelegt, dass die genannten Fahrzeugmodelle tatsächlich verfügbar gewesen wären. Die Modelle werden in den Angeboten nur beispielhaft genannt. Gegen die Übertragbarkeit (...) spricht auch, dass dort die Mietzeit festgelegt ist, was bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges während der Reparatur eines Unfallwagens mangels Vorhersehbarkeit grundsätzlich ausscheidet. Ferner sind die Kosten für Zusatzleistungen nicht aufgeführt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die genannten Konditionen offensichtlich unvollständig sind. Teilweise werden nur Mindestpreise genannt. Überdies betreffen die Screenshots einen anderen Zeitraum. Dabei ist allgemein bekannt, dass die Höhe von Mietwagenkosten starken Schwankungen unterliegt. Ferner gehen Internetangebote entweder von einer

Online-Vorauszahlungspflicht aus oder es erfordert jedenfalls die Vorlage einer Kreditkarte bzw. die Eingabe der Kreditkartennummer durch den Mieter spätestens bei der Online-Anmietung. Soweit die Beklagte behauptet, die von ihr recherchierten Preise seien auch zum hier streitgegenständlichen Zeitpunkt unter den hier gegebenen Umständen zugänglich gewesen, stellt sich die zur Ermittlung des Normaltarifs beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens als unzulässiger Ausforschungsbeweis dar. Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht etwa aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 18.12.2012.

Amtsgericht Köln, Urteil vom 26.03.2013, Az. 272 C 16/13

Fraunhoferwerte durch Gewichtung manipuliert

Die Anwendung von Fraunhofer ist nicht vorzugswürdig. Ermittelte Werte sind durch „Gewichtung“ schlicht manipuliert und überwiegend auf der Basis von Internetangeboten weniger Großanbieter erhoben worden. Soweit sich das Fraunhofer Institut damit rühmt, es habe die Werte „anonym im Rahmen einer marktüblichen Anmietsituation erhoben“ ist diese Grundannahme bereits weltfremd. Offenbar haben dessen Statistiker noch nie ein Fahrzeug angemietet. Die vorgelegten Alternativangebote sind nicht geeignet, die Schätzgrundlage zu entkräften.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 12.03.2013, Az. 111 C 3462/11

Kurz & Praktisch

Erstattungsfähigkeit von Kosten der Haftungsreduzierung

Kosten der Haftungsreduzierung sind als adäquate Schadenfolge anzusehen. Dem Geschädigten wird das Recht eingeräumt, bei der Aufrechterhaltung seiner individuellen Mobilität mittels Mietwagen eine Zusatzoption zu vereinbaren, die ihn von den Haftungsrisiken aufgrund falschen Umgangs mit dem Mietfahrzeug freistellt. Aus diesem Grund kann er Kosten der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von Null Euro als Schadenersatzforderung gegenüber dem eintrittspflichtigen Versicherer geltend machen und dieser hat diese Kosten zu ersetzen.

Das folgt aus der BGH-Rechtsprechung (zuletzt BGH VI ZR 9/05 vom 25.10.2005). Dort heißt es:

„Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadenfolge anzusehen (vgl. Senatsurteil vom 15. Februar 2005 – VI ZR 74/04 – aaO.). Das Berufungsgericht hat dem Kläger hier eine Erstattung von Haftungsfreistellungskosten mit der Begründung versagt, dieser sei trotz Bestreitens der Beklagten den Nachweis dafür schuldig geblieben, dass eine solche Versicherung für das von ihm geleaste Fahrzeug, also das Unfallfahrzeug, bestanden habe. Demgegenüber weist die Revision mit Recht darauf hin, dass Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung auch dann ersatzfähig sein können, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall Geschädigte bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (vgl. Senatsurteile BGHZ 61, 325, 331 ff.; vom 19. März 1974 – VI ZR 216/72 – VersR 1974, 657 und vom 15. Februar 2005 – VI ZR 74/04 – aaO.). Die Revision macht insoweit mit Recht geltend, dass sich der Kläger als Mieter des Ersatzfahrzeugs VW Sharan einem solchen Risiko aussetzte, während er gegenüber der Volkswagen AG als Leasinggeber des Unfallfahrzeuges nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden unter Vereinbarung eines Eigenbetrags von 511,29 € pro Schadensfall bei allen anderen Unfallschäden haftete. Auch diesen Gesichtspunkt wird das Berufungsgericht ebenso wie die Frage, ob gegebenenfalls Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs in Betracht kommen, zu prüfen haben.“

Darauf bezogen urteilte auch das Oberlandesgericht Köln mit Urteil zum Aktenzeichen 15 U 204/11 vom 10.07.2012:

„Kosten für Kaskoversicherungen kann die Klägerin indessen als ersatzfähigen Schaden selbst dann geltend machen, wenn die Geschädigten für ihre jeweils unfallbeschädigten Fahrzeuge eine solche Versicherung nicht abgeschlossen hatten. ... denn das Risiko der erneuten Verwicklung in einen insbesondere allein oder jedenfalls mitverschuldeten Schadensfall mit dem angemieteten Ersatzwagen ist grundsätzlich als erheblich und ebenfalls unfallbedingt anzusehen ...“

Das Landgericht Mönchengladbach präziserte dazu (Urteil vom 10.01.2006, Az. 5 S 127/04):

„Dies sei insbesondere anzunehmen, wenn das geschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertiges Fahrzeug angemietet wird.“



**EURO
MOBIL**
RENT-A-CAR

Das Konzept für mehr Rendite im Autohaus.

Euromobil – das lukrative Geschäftsmodell.

Euromobil ist mehr als eine Autovermietung – Euromobil ist ein komplettes Mobilitätssystem mit umfassenden Leistungen für Ihre Kunden und beachtlichen Vorteilen für Ihr Autohaus. Mit Euromobil gewinnen Sie neue Kunden, steigern die Kundenzufriedenheit und erhöhen Ihre Rendite durch zusätzliches Vermietgeschäft.

Euromobil – eine starke Gemeinschaft mit über 2.400 Partnern in Deutschland.

Euromobil - Autovermietung direkt im Autohaus.
Beim Markenpartner für Volkswagen,
Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT, ŠKODA.

euromobil.de

**EURO
MOBIL**
RENT-A-CAR